

Verbrechen der Endphase

Das letzte Kriegsoffer in Coesfeld -ein Eisenbahner

Zahlreiche Schicksale von Coesfelder Eisenbahnern in den beiden Weltkriegen konnten aufgeklärt werden. Für die Auflistung im Bahnhof Lette habe ich mit Hilfe von Coesfelder Privatleuten, Eisenbahnern und deren Verwandten bis 2015 mittlerweile 145 Namen und viele ergänzende Daten zusammengetragen. Diese Liste für das Ehrenmal im Eisenbahnmuseum Lette umfaßt Kriegstote unter den Coesfelder Eisenbahnern aus den ersten Tagen des Ersten Weltkriegs genauso wie das von einem Deutschen erschossene letzte Opfer des Zweiten Weltkriegs in Coesfeld.



Das Eisenbahner-Ehrenmal am Bahnhof Lette (Kr Coesfeld)
Die Ehrenurkunde verzeichnet auch Bernhard Nagel

Erste Kriegsoffer an der Westfront 1914

Die lange Reihe der Toten beginnt gleich am Anfang des Ersten Weltkriegs und reicht bis ans Ende des Zweiten Weltkriegs. Der erste bekannte Kriegstote war der aus Ahaus gebürtige Rangierer Heinrich Boll (*1891), der an der Westfront verwundet wurde und mit 23 Jahren im Feldlazarett 9 am 25.09.1914 starb. Der Bahnarbeiter August Hummelt (*14.03.1890 in Lette Kirchspiel 154), Gefreiter der III. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr.17, starb mit 24 Jahren am 29.10.1914 im Hospital zu Dociares an einer bereits am 25.08.1914 erlittenen Verwundung.

Naziverbrechen der Endzeit am 29.03.1945

Während des Zweiten Weltkriegs fielen zahlreiche Coesfelder Eisenbahner als Soldaten im Kampf oder wurden durch alliierte Fliegerangriffe im Dienst verwundet und getötet. Eine besondere Tragik zeigt sich jedoch beim letzten Kriegsoffer unter den Coesfelder Reichsbahnern. Reichsbahnsekretär Bernhard Nagel wurde von einem Deutschen erschossen. Die Amerikaner standen schon vor den Toren Coesfelds, als er am 29. März 1945 vom Volkssturmkommandanten Theobald Droll getötet wurde, weil er seinen Dienst am Bahnhof antreten wollte, statt sich zum letzten, sinnlosen Volkssturmaufgebot rekrutieren zu lassen. Nach dem verlorenen Krieg kam der Täter jahrelang in Haft, wie die ausführliche Gerichtsakte und Korrespondenzen bezeugen.



Bernhard Nagel (1891-1945)

Das Opfer: Reichsbahnsekretär Bernhard Nagel

Bernhard Anton Nagel wurde am 17.08.1891 in Coesfeld, Kirchspiel-Bauerschaft Flamschen 53, als Sohn des Zellers Bernard Heinrich Nagel genannt Brambrink und der Maria Anna Gertrud Nagel, geb. Mehring, geboren und war beim Bahnhof Coesfeld (Westf) beschäftigt. Er wurde am 01.11.1944 zum Reichsbahnsekretär ernannt. Am 15.07.1919 heiratete der Weichensteller Bernhard Nagel Elisabeth Hortmann (*24.07.1887) aus Diestedde (Kreis Beckum, Amt Wadersloh) in Coesfeld Kirchspiel. Zum Zeitpunkt seines Todes waren seine beiden Töchter Heti und Else 24 und 23 Jahre alt. Elisabeth Theodora Anna Nagel wurde am 27.06.1922 in Coesfeld geboren und heiratete am 30.08.1951 Otto Holtkamp. Hedwig Josefine wurde am 22.09.1923 geboren und heiratete am 25.10.1952 Theodor Birresborn, der als Oberlokomotivführer vom Bw Coesfeld am 22.11.1970 mit 86 Jahren verstarb. Der Sohn Hermann (*15.08.1920) im Alter von 26 Jahren war in Rußland vermißt. Beim Jahres-Seelenamt am

28.03.1946 in der Kapelle der Marienburg, Coesfeld, zu dem Mutter und Schwestern einladen, war er noch immer nicht heimgekehrt. Er heiratete nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft am 26.10.1948. Elisabeth Hortmann verstarb als „verwitwete Pensionsempfängerin“ am 05.06.1967 in Münster.

Das tragische Geschehen

Am Spätnachmittag des Gründonnerstags, 29.03.1945, - am Abend desselben Tages waren die alliierten Panzer bereits in Coesfeld - forderte ihn der Kampfkommandant, Kreisstabsamtsleiter Theobald Droll¹, auf, zum Volkssturm zu kommen. Droll versuchte noch, in der Stadt Volkssturmmänner zu mobilisieren. Er sammelte alle ein, die kampffähig erschienen. Der Eisenbahner Nagel weigerte sich, dem Befehl Drolls nachzukommen, und berief sich auf seine Dienstpflicht am Bahnhof. Er habe sich für die Reichsbahn zur Verfügung zu halten und könne eine Bescheinigung dafür vorweisen, wurde aber von Droll kaltblütig auf der Wertchenstraße in Coesfeld erschossen. Schneller als Droll den Ort der Schandtat verlassen konnte, eilte die Nachricht von diesem Mord durch die zerstörte Stadt Coesfeld bis zur Befehlszentrale bei Bruns. Die vier Kompanieführer des Volkssturms wußten Bescheid, und als Droll, auf dem Coesfelder Berg ankommend, sie maßregeln wollte, daß keine Kampfeinheit zur Verfügung stünde, und zur Pistole griff, sah er sich plötzlich vier durchgeladenen und entscherten Maschinenpistolen gegenüber. Nur der Anständigkeit dieser vier Coesfelder hatte er zu verdanken, daß er am Leben blieb. Weiße Fahnen signalisierten in Coesfeld, daß der unselige Krieg endlich zu Ende gehen sollte. Bis zum Mittag des 30. März 1945 besetzten Panzer und Spähwagen die gesamte Stadt. Noch am gleichen Tag setzte die alliierte Militärregierung den bisherigen Bahnhofsvorsteher Karl Rumpel als vorläufigen Bürgermeister ein, der jedoch wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP am 17. April 1945 schnell seines Postens enthoben wurde.

¹ Bezüglich des Vornamens von Droll werden in den Dokumenten drei Varianten genannt: Theo, Theobald und Theodor.

Wie konnte eine solche Untat passieren?

Das Schicksal des Bernhard Nagel war kein Einzelfall. Wie konnte es am Ende des Krieges, gerade fünf vor zwölf, noch zu solchen Gewaltexzessen in deutschen Städten kommen? Die Coesfelder Schandtät wirkt heute unglaublich, doch geschahen in der Endphase des Dritten Reichs Tausende Verbrechen an desertierten Soldaten, deutschen Zivilisten, untergetauchten jüdischen Deutschen, Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen. Dabei wurden auch ganz „gewöhnliche“ Deutsche zu Mördern oder deren Komplizen.² Viele Deutsche fürchteten im Frühjahr 1945 den Zusammenbruch „ihres“ Systems und die Folgen daraus bzw. die Rache der Sieger. Zum Jahreswechsel 1944/45 zeichnete sich längst die militärische Niederlage ab. Dennoch vermochte es das NS-Regime, Haß gegen Kriegsgegner zu schüren und mit Gewalt die Bevölkerung einzuschüchtern. „Wir kapitulieren nie“ – es gab neben einsichtigen, friedenswilligen Deutschen auch die unbelehrbaren, die bis zuletzt an den „Endsieg“ glauben wollten. Die Masken waren gefallen, das NS-Regime machte keinen Hehl mehr aus seinen Massenverbrechen. Örtliche Nazi-Größen und regionale Funktionäre erlangten in den letzten Kriegsmonaten erweiterte Machtbefugnisse und konnten ungestraft Gewalt ausüben, um sich der Gegner zu entledigen. Kurz vor Schluß galt ein Menschenleben nicht mehr viel. Zur Zuspitzung der Gewalt trug der massive Bombenkrieg der Alliierten bei, der sich nicht nur gegen militärische oder industrielle Ziele, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung richtete. Bis zum bitteren Schluß konnte sich das NS-Regime durch systematischen Terror halten. Die meisten Menschen sehnten das Kriegsende lieber heute als morgen herbei, Durchhaltefanatiker stemmten sich jedoch gegen Niederlage und Zusammenbruch. Das letzte Aufgebot bildete der „Volkssturm“, wenn sich die Front der eigenen Stadt näherte. Manche, vernünftige Einheitsführer schickten ihre zum Kampf völlig ungeeigneten und unzureichend ausgerüsteten alten Männer und Jugendlichen nach Hause. Fanatische Einheitsführer suchten die Kampfmaßnahmen um jeden Preis zu verlängern. Wer ihren Befehlen nicht Folge

² Vgl. dazu die Arbeit von Sven Keller: Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45. München: Oldenbourg, 2013 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 97).

leistete, wurde als Deserteur behandelt und setzte sein Leben aufs Spiel. So fackelte der Coesfelder Kreisstabsamtsleiter Droll nicht lange und erschöß den Reichsbahnsekretär Nagel auf offener Straße.

Der Täter machte sich am folgenden Morgen aus dem Staub. Am 30.03.1945 wurde Droll wenige Stunden vor dem Einmarsch der Alliierten nach eigenen Angaben durch Oberstleutnant Knaust von seinem Auftrag entbunden und fuhr im Auto zusammen mit seinem Adjutanten Stenda und einer weiblichen Person in die Gegend von Oelde. In seiner Heimat Beverungen ließ er sich von den Alliierten überrollen und geriet dort am 20.04.1945 in Gefangenschaft.



Das Ende: Gewalt und Zerstörung in Coesfeld 1945

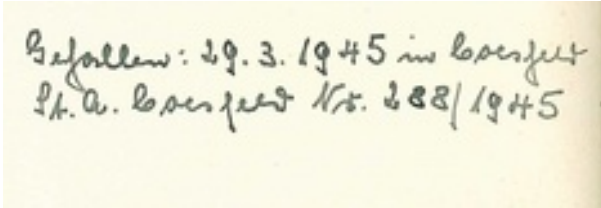
Die Aufarbeitung des Falls - Drolls Verurteilung

Erst mehr als ein halbes Jahr später verfaßte ein Hauptwachtmeister der Schutzpolizei (Name unleserlich) am 05.10.1945 einen Bericht über den von ihm als „Unglücksfall“(!) deklarierten Sterbefall des Reichsbahn-Sekretärs Bernhard Nagel, geb. 17.08.1891 zu Coesfeld i. Westf.; gest. 29.03.1945 zu Coesfeld i. Westf. *„Oben Genannter ging in den Abendstunden des 29.03.1945 mit noch einigen Männern in Richtung des Stadt-*

innern von Coesfeld, um noch Sachen von Verwandten aus einem Luftschutzkeller, eines vollkommen von Bomben zerstörten Hauses, zu bergen. Die furchtbaren Bombenangriffe waren vorüber, vor den Toren der Stadt Coesfeld standen die Alliierten Streitkräfte. Nur wenige Menschen befanden sich in der Stadt. Der Volkssturm war aufgerufen, doch hatten sich wegen der aussichtslosen Lage nur wenig Männer gestellt. Der frühere Kreisstabsamtsleiter Droll war deshalb mit noch einigen Männern unterwegs, um sämtliche Männer von der Straße aufzugreifen und sie dem Volkssturm sofort zu verpflichten. Die Gruppe, in der sich der Bernhard Nagel befand, wurde ebenfalls angehalten. Während die anderen Männer ohne Widerrede dem Befehl Folge leisten wollten, versuchte B(ernhard). N(agel). dem ziemlich erregten Kreisstabsamtsleiter Droll klarzumachen, daß er sich nur im Bereiche des Bahnhofes Coesfeld aufhalten dürfe, um dort jederzeit seinen Mann stehen zu können. Wahrscheinlich wollte Droll sich nicht hierauf einlassen. Hierauf griff B(ernhard). Nagel in die Brusttasche seines Rockes, um seine Gründe durch Vorzeigen einer diesbezüglichen Bescheinigung der Reichsbahn zu rechtfertigen. Gänzlich unerwartet schoß dann Droll mit einer Pistole auf den B(ernhard). Nagel. Als nur der Hut des B(ernhard). N(agel). getroffen wurde, schoß Droll zum zweiten und dritten Male. Diesmal wurde B(ernhard). Nagel durch den Mund getroffen. Der Getroffene fiel zu Boden und Droll entfernte sich. In einiger Entfernung sah D(roll). sich noch einmal um. Als er bemerkte, daß der Verwundete sich noch bewegte, kam er zurück und gab noch verschiedene Schüsse ab, von denen der eine die Lunge traf. Hauptsächlich an den Folgen des Lungensteckschusses ist Bernhard Nagel am selben Abend gegen 21⁰⁰ Uhr verstorben. Als Zeugen für diesen Vorfall können angegeben werden: Bernhard Maas, Coesfeld, Feldmark S40 und Josef Brocks, Coesfeld, Feldmark S46.“ Beglaubigt, Coesfeld, den 06.11.1945. Die Polizeibehörde I.A. gez. Unterschrift (unleserlich) Hptw. Meister der Schutzpolizei.“³

Auch beim Standesamt Coesfeld erhielt seine Geburtsurkunde den lapidaren Vermerk „gefallen“:

³ Nach Unterlagen der Familie Nagel.



Befallen: 29.3.1945 in Coesfeld
H. A. Coesfeld Nr. 288/1945

Sehr viel später, im Juni 1947, kam es zum Prozeß vor der Strafkammer Münster und nach Verzögerungen zum Urteil gegen Droll. Er wurde nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags verurteilt. Der Staatsanwalt beantragte gegen Droll wegen schuldhafter, vorsätzlicher Tötung eines harmlosen Bürgers 12 Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren. Er stellte Droll in eine Reihe mit anderen NS-Funktionären und betonte, „daß die letzten Tage der Hitler-Diktatur im Zeichen des Schreckenregimentes von Männern stand, die ihr erbärmliches Leben unter allen Umständen und ohne jede Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung durch einen völlig sinnlosen Widerstand verlängern wollten“. Nach langen und geschickten Plädoyers des Verteidigers und des Droll setzte das Gericht jedoch das Strafmaß auf 8 Jahre Zuchthaus und die Zahlung der Verfahrenskosten fest.

Die „Coesfelder Nachrichten“ berichteten in der Ausgabe C vom Mittwoch, 09.07.1947, darüber: **Verbrechen aus der Nazizeit gesühnt - Das Urteil der Strafkammer Münster - 8 Jahre Zuchthaus für Droll**

„Wie bereits in unserer Ausgabe vom 28.06. berichtet, konnte die Verhandlung gegen den früheren Kreisstabsamtsleiters der NSDAP und Kampfkommandanten des Volkssturmes Th. Droll wegen eines am 29.03.1945 begangenen Totschlages an dem Reichsbahnsekretär Nagel im ersten Haupttermin nicht zu Ende geführt werden. Es fehlte der als Zeuge geladene frühere Adjutant des Angeklagten, Stenda. Auf die Vernehmung dieses Zeugen hatte die Verteidigung nicht verzichten wollen. Während dieser Verhandlung hatte sich weiter herausgestellt, daß auch die Vernehmung des früheren Bahnhofsvorstehers Rumpel⁴ in Coesfeld angebracht erschien. Dieserhalb war ein neuer Haupttermin zum 05.07.1947 anberaumt. Nach den 10 Zeugen der ersten Hauptverhandlung wurden im

⁴ Karl Josef Rumpel (* 15.01.1900 in Klein-Steinheim, Kreis Offenbach; + 04.10.1988 in Münster, Westfalen). Von Beruf Ziseleur verpflichtete er sich auf eine 12-jährige Dienstzeit bei der Reichswehr (1921), wurde Oberinspektor bei der Reichsbahn (1933) und Bahnhofsvorsteher in Coesfeld (05.1942-05.1945).

zweiten Termin zunächst die Zeugen Rumpel und Stenda verhört, die jedoch nichts Neues auszusagen hatten, was die Verhandlung wesentlich hätte beeinflussen können. So wurde anschließend als Entlastungszeuge ein ehemaliger Regimentskamerad des Angeklagten verhört, der ebenfalls im Zuge der Volkssturmpflicht Kampfkommandant gewesen war. Wesentlich war die Vernehmung der Zeugen Bröker und Walterbusch, nach der sich das Gericht zur Beratung zurückzog. Droll, der eingesehen hatte, daß den braunen Machthabern gewaltsam die Felle wegschwammen, hatte eine Stunde nach der Erschießung des Eisenbahnsekretärs Nagel gewohnheitsgemäß auch den Volkssturm-Bataillonsführer Bröker bedroht, ihn niederzuschießen, sofern er nicht strikte seine Befehle durchführe. Als Droll Anstalten machte, dieses wahr zu machen, war ihm Bröker mutig entgegengetreten, indem er den Speiß umdrehte und dem Droll die MP auf die Brust setzte. Bröker schoß nicht, da ihn seine gute und anständige Haltung vor der Tötung eines Menschen zurückschreckte. Nach der Beratung des Gerichtes wurden die Zeugen Maaß, Brocks, Gauking und Tendiek vereidigt.

„Nicht Rache, sondern Sühne“ – Unter diesem Gesichtspunkt vertrat der Staatsanwalt die Anklage. Dieser Ausspruch des Anklagevertreters war richtunggebend für den gesamten Verlauf der Verhandlung. Der Staatsanwalt betonte aber auch, daß die letzten Tage der Hitler-Diktatur im Zeichen des Schreckenregimentes von Männern stand, die ihr erbärmliches Leben unter allen Umständen und ohne jede Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung durch einen völlig sinnlosen Widerstand verlängern wollten. Er beantragte gegen Droll wegen schuldhafter, vorsätzlicher Tötung eines harmlosen Bürgers 12 Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren. Nach einem langatmigen aber geschickt angelegten Plädoyer des Verteidigers und des Angeklagten beriet das Gericht während anderthalbstündiger Dauer **das Urteil. Wegen vorsätzlicher Tötung** wurde der ehemalige Kreisstabsamtsleiter der NSDAP Droll, der während der letzten Monate des Krieges zugleich als Offizier des Volkssturms Kampfkommandant zu Coesfeld war, **zu 8 Jahren Zuchthaus** verurteilt. Die Untersuchungshaft

(nicht die politische) wird angerechnet. Desgleichen fallen dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last. Am 29.03.1945 hatte der Angeklagte Th. Droll den Eisenbahnsekretär Nagel wegen Befehlsverweigerung durch fünf Schüsse ruchlos getötet. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß Droll die Schüsse mit Überlegung abgegeben hat und die Folgen dieser Handlung ihm bekannt waren. Es lag kein Grund der Not und Gefahr vor. Droll konnte auch nicht aus disziplinarischen Gründen gehandelt haben, da keine anderen Volkssturmmänner Notiz von der Begegnung zwischen Droll und Nagel nehmen konnten. Schließlich durfte Droll auch als Kampfkommandant nicht nach Belieben Menschenleben töten. Somit war das Urteil vollauf gerechtfertigt.“⁵

⁵ In den „Westfälische Nachrichten“ vom 09.07.1947 erschien ein fast identischer Artikel: „**Verbrechen aus der Nazizeit gesühnt – Das Urteil der Strafkammer Münster – 8 Jahre Zuchthaus für Droll.** Die Verhandlung gegen den früheren Kreisstabsamtsleiter der NSDAP und Kampfkommandanten des Volkssturmes Th. Droll wegen eines am 29.03.1945 begangenen Totschlages an dem Reichsbahnsekretär Nagel konnte nicht zu Ende geführt werden. Es fehlte der als Zeuge geladene frühere Adjutant des Angeklagten, Stenda. Auf die Vernehmung dieses Zeugen hatte die Verteidigung nicht verzichten wollen. Während der Verhandlung hatte sich herausgestellt, daß auch die Vernehmung des früheren Bahnhofsvorstehers Rumpel in Coesfeld angebracht erschien. Daher wurde ein neuer Haupttermin zum 05.07.1947 anberaumt. Nach den 10 Zeugen der ersten Hauptverhandlung wurden im zweiten Termin zunächst die Zeugen Rumpel und Stenda verhört, die jedoch nichts Neues auszusagen hatten, was die Verhandlung wesentlich hätte beeinflussen können. So wurde anschließend als Entlastungszeuge ein ehemaliger Regimentskamerad des Angeklagten verhört, der ebenfalls im Zuge der Volkssturmpflicht Kampfkommandant gewesen war. Wesentlich war die Vernehmung der Zeugen Bröker und Walterbusch, nach der sich das Gericht zur Beratung zurückzog. Droll, der eingesehen hatte, daß den braunen Machthabern gewaltsam die Felle wegschwammen, hatte eine Stunde nach der Erschießung des Eisenbahnsekretärs Nagel gewohnheitsgemäß auch den Volkssturm-Bataillonsführer Bröker bedroht, ihn niederzuschießen, sofern er nicht strikte seine Befehle durchführe. Als Droll Anstalten machte, dieses wahr zu machen, war ihm Bröker mutig entgegengetreten, indem er den Speiß umkehrte und dem Droll die MP auf die Brust setzte. Bröker schoß nicht, da ihn seine gute und anständige Haltung vor der Tötung eines Menschen zurückschreckte. Nach der Beratung des Gerichtes wurden die Zeugen Maaß, Brocks, Gauking und Tendiek vereidigt.

„Nicht Rache, sondern Sühne“ – Unter diesem Gesichtspunkt vertrat der Staatsanwalt die Anklage. Dieser Ausspruch des Anklagevertreters war richtunggebend für den gesamten Verlauf der Verhandlung. Der Staatsanwalt betonte aber auch, daß die letzten Tage der Hitler-Diktatur im Zeichen des Schreckensregimentes von Männern stand, die ihr erbärmliches Leben unter allen Umständen und ohne jede Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung durch einen völlig sinnlosen Widerstand verlängern wollten. Er beantragte gegen Droll wegen schuldhafter, vorsätzlicher Tötung eines harmlosen Bürgers 12 Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren. Nach einem langatmigen, aber geschickt angelegten Plädoyer des Verteidigers und des Angeklagten beriet das Gericht während anderthalbstündiger Dauer das Urteil. Wegen vorsätzlicher

Sieben Jahre später - Drolls Erklärung

Am 03.04.1952 erschien vor dem Münsteraner Notar Dr. Wilhelm Freudiger der Häftling Theodor Droll im Münsteraner Gefängnis an der Gartenstraße und erklärte eidesstattlich, er sei sich in keiner Weise bewußt, auf den von ihm angeschossenen und bereits am Boden liegenden Reichsbahnsekretär Nagel noch einen weiteren Schuß abgegeben zu haben. Eine derartige Handlungsweise widerspräche seiner inneren Einstellung. Droll hielt daran fest, nicht bewußt so gehandelt zu haben. Überzeugt von seiner Schuldlosigkeit habe er eine Sektion der Leiche des Opfers beantragt, die aber von der Strafkammer abgelehnt wurde. Entschuldigend formulierte Droll, er könne sich den Vorgang nur „durch die maßlose Erregung, in der ich mich infolge der Gesamtzustände befand, erklären“.⁶ Die eides-Tötung wurde der ehemalige Kreisstabsamtsleiter der NSDAP Droll, der während der letzten Monate des Krieges zugleich als Offizier des Volkssturms Kampfkommandant zu Coesfeld war, zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchungshaft (nicht die politische) wird angerechnet. Desgleichen fallen dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last.

Am 29.03.1945 hatte der Angeklagte Th. Droll den Eisenbahnsekretär Nagel wegen Befehlsverweigerung durch fünf Schüsse ruchlos getötet. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß Droll die Schüsse mit Überlegung abgegeben hat und die Folgen dieser Handlung ihm bekannt waren. Es lag kein Grund der Not und Gefahr vor. Droll konnte auch nicht aus disziplinarischen Gründen gehandelt haben, da keine anderen Volkssturmmänner Notiz von der Begegnung zwischen Droll und Nagel nehmen konnten. Schließlich durfte Droll auch als Kampfkommandant nicht nach Belieben Menschen töten. Somit war das Urteil vollauf gerechtfertigt.“

⁶ Beglaubigte Abschrift! Nr.28 von 1952 der Urkundenrolle. Verhandelt zu Münster/Westfalen am 03.04.1952: „Vor mir, dem unterzeichneten Notar Dr. Wilhelm Freudiger in Münster/Westf. erschien heute von Person bekannt Herr Theodor Droll in Münster/Westf. Gartenstraße 26 [Gefängnis]. Der Erschienene ersuchte mich um die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung. Nachdem er über die Bedeutung und Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung eingehend belehrt und darauf hingewiesen worden ist, daß die nachfolgende eidesstattliche Versicherung als Beweismittel verwendet werden soll, erklärte er folgendes: In dem gegen mich ergangenen Urteil der Strafkammer des Landgerichts zu Münster vom 05.07.1947 wird mir zur Last gelegt, auf den bereits am Boden liegenden Reichsbahnsekretär Nagel noch einen Schuß abgegeben zu haben. Dieser Vorgang soll durch Zeugen erwiesen sein. Ich selbst bin mir in keiner Weise bewußt, derartig gehandelt zu haben. Eine solche Handlungsweise würde meiner inneren Einstellung widersprechen, da ich ein derartiges Verhalten selbst verurteile. Aus der Überzeugung, daß es tatsächlich nicht geschehen ist, habe ich in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer durch meinen Verteidiger den Antrag auf Sektion der Leiche des Getöteten stellen lassen, um den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären. Dieser Antrag ist leider von der Strafkammer abgelehnt worden. Auch heute erkläre ich nochmals und zwar an Eides Statt, daß ich mir keinesfalls bewußt bin, so gehandelt zu haben. Wenn der Sachverhalt sich wirklich in der von den Tatzeugen behaupteten Weise abgespielt haben sollte, so kann ich nur erklären und versichern, daß mir dieser Vorgang nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Ich kann

@P. Dr. D. Hörnemann, Eisenbahnmuseum Alter Bahnhof Lette, www.bahnhof-lette.de, Seite 11 von 51

stattliche Versicherung sollte wohl dazu dienen, daß Droll vorzeitig aus seiner achtjährigen Haftstrafe entlassen werden könnte.

Vermittlungsversuche zwischen den Familien Nagel und Droll

Sechs Jahre nach der Tat versuchte Paul Schaller aus Beverungen, zwischen den Familien Nagel und Droll zu vermitteln. In einem Brief vom 16.06.1951⁷ führte er verschiedene Argumente dafür an: Droll würde ge-

ihn mir dann nur durch die maßlose Erregung, in der ich mich infolge der Gesamtzustände befand, erklären. Das Protokoll wurde dem Erschienenen von mir vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.“ gez. Theo Droll, gez. Dr. Wilhelm Freudiger. Freudiger stellte folgende Kostenberechnung dafür auf: „Geschäftswert 3.000.- DM. 1.) Geb. §§144,26,29 RKO. 16.- DM 2.) Umsatzsteuer 0,64 DM. gez. Dr. Freudiger Notar“.

⁷ Handschriftlicher Brief vom 16.06.1951 von Paul Schaller, Beverungen, Burgstraße 187: „Meine liebe Frau Nagel! Als ich vor einigen Wochen die Fahrt nach Coesfeld antrat, hatte ich mir die Aufgabe gestellt, die erste Brücke zwischen den Familien Nagel und Droll zu bauen. Ich bin sehr traurig, daß es ein Fehlschlag war und überlege mir immer wieder, gibt es denn keinen Weg, den Haß und die Rachsucht zu bannen und der Liebe den Weg zu ebnen. Mein Glaube an den Wert des einzelnen Menschen ist jedoch so groß, daß ich auch in Ihrem Falle an einem guten Ausklang nicht zweifele. Ich habe nach meiner Abfahrt aus Coesfeld in Münster kurz den Rechtsanwalt Freudiger und anschließend im dortigen Zuchthaus Droll für 20 Minuten besuchen können. Freudiger zeigte mir ein Schreiben des Herrn Fischer aus Coesfeld vom 16.05., worin dieser anfragt, wie sich Freudiger zu einer Schadenersatzklage stelle. Sie können sich denken, daß ich darüber überrascht war. Sie hatten ja auch nicht darüber gesprochen. Anscheinend hatte Freudiger dieses Schreiben wohl schon beantwortet. Mir hat er nur erklärt, daß die Angelegenheit bereits verjährt sei. Im übrigen hatte er wenig Zeit, da eine Reihe Klienten wartete und mein Besuch eigentlich kein geschäftlicher war. Ich habe dann Droll aufgesucht. Aufgrund der Tatsache, daß er so wenig Besuch bekommt – alle 3 Monate darf jemand 20 Minuten mit ihm sprechen – wurde ich sofort vorgelassen. Er freute sich natürlich über mein Erscheinen und noch mehr über meine Fahrt nach Coesfeld. Ich habe alles genau erzählt – soweit es in der kurzen Zeit möglich war – und Droll war für Ihre Lage sehr interessiert. Er hat mir versichert, daß er – einmal in Freiheit – selbstverständlich an Sie denken würde und nach seinem Können Ihr Los erleichtern wird. Ich hatte den bestimmten Eindruck von ihm, daß er Ihr Schicksal mitfühlt und heute anders handeln würde. Andererseits muß man auch bedenken, daß er bis 1945 ein unbescholtener Mensch war, der jede Unkorrektheit haßte und es heute noch nicht verwinden kann, sich als Mörder zu bekennen. Ich glaube, er würde zerbrechen und auf keinen Fall die lange Zuchthausstrafe überstehen, wenn er sich einredete, du hast bewußt einen Menschen getötet, ohne einen Grund dafür gehabt zu haben. Sein immer wiederkehrender Ausspruch: Warum mußte das so weit kommen, zeigt mir seine inneren Lebenskämpfe. Liebe Frau Nagel, die Sprache der Rechtsanwälte ist anders als die unsrige. – Ich wollte dem alten Vater eine letzte Freude vor seinem Tode machen, ich wollte den kleinen Kindern den Vater und der gebeugten Frau den Mann bringen. Außerdem wollte ich als Sprecher der Angehörigen des Droll mit Ihnen in Kontakt kommen und soweit als möglich die Tat bzw. ihre Folgen zu lindern versuchen. Vor allen Dingen Ihren Kummer und Ihr Leid und das Ihrer Kinder den Angehörigen des Droll übermitteln, um sie zu veranlassen, daran teilzunehmen. Wir sind Chri-
@P. Dr. D. Hörnemann, Eisenbahnmuseum Alter Bahnhof Lette, www.bahnhof-lette.de, Seite 12 von 51

wiß in anderen Zeiten anders handeln – wenig verwunderlich! – und nach der Entlassung aus der Haft das Los der Familie Nagel erleichtern – ob er das je getan hat, ist offen geblieben. Bis zur Tat wäre Droll ein überaus korrekter und bis 1945 unbescholtener Mann gewesen – seine NS-Vergangenheit wird ganz einfach aus dem Spiel gelassen – und könne es nicht verwinden, sich zur Mordtat zu bekennen. Ob Scham oder Mangel an Einsicht hier eine Rolle spielen? Drolls wiederholte Frage *„Warum mußte das so weit kommen?“* weist auch nicht gerade darauf hin, daß er zu seiner Tat stand und sie bereute. Schaller appellierte schließlich bei Frau Nagel an die moralische Pflicht „als Christen und Deutsche“ zu Frieden, Verzeihung und Nächstenliebe. Angehörige von Droll wollten Zeichen setzen, die aber als Bestechungsversuche hätten gedeutet werden können. Geld für Meßstipendien, Pakete und auch Gebete brächten den getöteten Ehemann und Vater nicht wieder zurück in seine Familie. Für ein Menschenleben konnte es sowieso keinen Schadensersatz geben. Der Familie des Täters sollte allerdings der Sohn, Mann und Vater zurückgegeben werden.

Am 03.06.1952 machte Paul Schaller einen erneuten Vermittlungsversuch und schrieb an den Sohn Hermann Nagel: *„Lange Monate haben wir vergeblich gehofft und gewartet und immer noch besteht wenig Aussicht, daß*
sten und Deutsche und haben alle Schweres erlebt. Wenn wir nicht mehr zueinander finden, ist das Leben nicht mehr lebenswert. Die Angehörigen des Droll waren sehr beeindruckt von meiner Fahrt. Alle fühlen mit Ihnen und schämen sich, solange gezögert zu haben. Laßt uns doch den Weg im Guten zueinander finden. Für die Liebe braucht man keine Paragraphen. Auf gutem Wege ist auch viel mehr zu erreichen. Und wenn etwas freiwillig gegeben wird, freuen Sie sich bestimmt mehr darüber. Die Schwester des Droll wohnt auch hier. Sie bot mir sofort 20 DM für Sie an, um Ihrem Mann und Vater eine Messe lesen zu lassen. Weiter wollte Sie Ihnen ein Paket schicken. Ich habe aber abgewiesen, da Ihr Rechtsanwalt das als einen Bestechungsversuch auslegen könnte und Ihr Sohn mir dann ja auch ausdrücklich geschrieben hat, daß ich auf die Angehörigen einwirken soll, Sie nicht zu unterstützen. Übrigens bitte ich Sie, mir ein Sterbebildchen Ihres Mannes zu übersenden, falls Sie noch eines überhaben. Es wird für ihn hier auch gebetet. Ich habe bereits erwähnt, daß die Sprache der Rechtsanwälte eine andere ist als die unserige. Ich kenne Sie und Ihre Kinder und habe alle als gute und brave Menschen in Erinnerung. Insbesondere habe ich mich gewundert über die Reife Ihres Sohnes. Weiter kenne ich die Familienangehörigen des Droll und auch ihn selbst. Glauben Sie mir, es ist meine feste Überzeugung, daß es keines gerichtlichen Beschlusses bedarf, um zu einer Einigung zu gelangen. Wir wollen die Wunden lieber heilen als sie immer von neuem aufreißen. Ich bitte Sie darum, Frau Nagel, gehen Sie mit Ihren Kindern zu Rate und folgen Sie Ihrem ersten Entschluß. Sie werden innerlich glücklicher und der Frieden wird Sie seelisch bereichern. Sie machen viele Menschen glücklich. Wer Liebe sät, wird Liebe ernten! Herzliche Grüße auch an Ihre lieben Kinder Ihr ergebener Paul Schaller.“

Theo Droll in Kürze aus dem Zuchthaus in Münster entlassen wird. Sie werden daher sicher verstehen, wenn wir alles versuchen, um endlich zu einem Ende zu kommen. Droll ist seit Kriegsbeginn Soldat gewesen. Seine 3 Kinder sind jetzt 9, 11 und 13 Jahre alt. Sie werden ihren Vater kaum kennen, ist er doch seit Kriegsende dauernd in Haft. Die Familie lebt seit Jahren von einer kleinen Wohlfahrtsunterstützung. Der alte Vater begeht jetzt im August seinen 81. Geburtstag. Es sind traurige Zustände. Droll hat sich während seiner Haftzeit vorbildlich geführt. Das sind nun schon über 7 Jahre. 8 Jahre Strafe hat er bekommen. Ist es da nicht recht und billig, wenn man ihn entläßt?“ Eine Zusicherung des Justizministeriums in Düsseldorf an Rechtsanwalt Freudiger, Droll würde 1951 entlassen, wurde nicht eingehalten. Schaller appellierte an Nagels Mitgefühl: Das lange Warten würde Droll zermürben und seine Widerstandskraft aufzehren. Den Gnadengesuchen aus Drolls Familie sollte sich Nagel daher anschließen.⁸ Schaller legte gleich einen Musterbrief inklusive Briefmarken bei: *„Herrmann Nagel, Coesfeld, Westfalen, Feldmark S4 Coesfeld, den 06.06.1952. An den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Justizministerium. Betr.: Begnadigung des Theo Droll (6 KLS 3/47 Münster):*

⁸ „Jeder Verbrecher, der z.B. einen Raub oder ein sonstiges Kapitalverbrechen aus schnöder Gewinnsucht oder ähnlichen Motiven begangen hat, wird begnadigt, d.h. er bekommt bei guter Führung 1/4 - 1/3 seiner Strafe geschenkt. Warum macht man bei Droll solche Schwierigkeiten? Im Vorjahre hat man in Düsseldorf im Justizministerium dem Rechtsanwalt Freudiger versichert, daß Droll im Jahre 1951 entlassen würde. Jetzt haben wir schon Juni 1952. Sie können sich vorstellen, lieber Herr Nagel, daß dieses zermürbende Warten den stärksten Mann umwirft. Aus den letzten Briefen des Droll habe ich auch ersehen, daß seine Widerstandskraft dem Ende zugeht. Aus diesem Grunde haben wir jetzt eine gemeinsame Aktion unternommen. Sein Vater, seine Ehefrau, seine Schwester und sein Rechtsanwalt haben gleichzeitig Gnadengesuche eingereicht. Und nun bitten wir Sie und Ihre Lieben, sich anzuschließen und gleichfalls ein entsprechendes Gesuch an den Justizminister einzusenden. Ich habe Ihr Schreiben von Weihnachten 1951 weitergereicht und auch erfahren, daß Sie weiterhin bereit sind, uns in der Angelegenheit zu helfen. Tun Sie das bitte auch in diesem Fall und nach Möglichkeit umgehend, damit die Gesuche gleichzeitig in Düsseldorf bearbeitet werden können. Ich lege Ihnen ein Muster bei, damit Sie einen Anhalt haben und sich danach richten können. Sie, lieber Herr Nagel, Ihre sehr geschätzte Frau Mutter und Ihre lieben Geschwister tun damit ein gutes Werk, das Ihnen unser Herrgott lohnen wird. Im Auftrage des Theo Droll lege ich meinem Schreiben noch eine eidesstattliche Erklärung von ihm bei. In der Hoffnung, daß meine Zeilen Sie in bester Gesundheit erreichen, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen für Ihre Zukunft Ihr dankbarer Paul Schaller. Herzliche Grüße und alles Gute auch an Ihre Lieben. Sie können das beigelegte Gesuch auch direkt abschicken, wenn Sie mit dem Inhalt einverstanden sind. Schicken Sie bitte das Gesuch per Einschreiben an den Minister. Marken lege ich bei.“

In Sachen meines kurz vor dem Ende des Krieges gefallenen Vaters und des früheren Oberleutnants Theo Droll erkläre ich folgendes: Ich sowohl wie auch meine Mutter sind überzeugt, daß der obengenannte Theo Droll seine Tat nur auf Grund und in Erfüllung seines Fahneneides ausgeführt hat, und halten seine Tat durch die bisher erlittene Freiheitsstrafe von 7 Jahren als reichlich verbüßt. Ich erlaube mir deshalb, auch im Namen meiner Mutter, den Herrn Justizminister nochmals höflichst und inständig zu bitten, die Begnadigung des Theo Droll aussprechen zu wollen.“

Befremdlich und beschönigend sind die Formulierungen, Bernhard Nagel sei kurz vor Kriegsende „gefallen“, sowie die Bezeichnung Drolls als „Oberleutnant“, der seine Tat „nur auf Grund und in Erfüllung seines Fahneneides ausgeführt“ habe. Von seiner Rolle als NS-Funktionär, Kreisstabsamtsleiter und Volkssturm-Kommandant ist keine Rede mehr. Auch in einem zweiten, erweiterten Musterbrief vom 10.06.1952 finden sich diese Formulierungen.⁹

Von der Ehefrau Elisabeth Nagel fand sich ein leider undatierter handschriftlicher Zettel, worin sie ihre Bereitschaft zur Verzeihung und ihr Verständnis für die Familie des Droll ausdrückt, aber auch die Hoffnung, daß Droll im Fall seiner Freilassung die Familie Nagel unterstützt: *„Ich habe dem Theo Dr[oll]. seine Tat verziehen denke heute ohne Groll an ihn. Weiter bin ich überzeugt, daß er damals annahm, im Recht zu sein und er glaubte, durch sein Vorgehen noch etwas zu retten. Ich habe volles Verständnis für die schwere finanzielle Notlage seiner Frau und seiner 3 un-*

⁹ „Musterbrief“ „Hermann Nagel, Coesfeld (Westf.), Hengtestr.20, Coesfeld, den 10.06.1952. An den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Justizministerium: Betr.: Begnadigung des Theo Droll (6 KLS 3/47 Münster). In Sachen meines kurz vor dem Ende des Krieges gefallenen Vaters und des früheren Oberleutnants Theo Droll erkläre ich folgendes: Ich sowohl wie auch meine Mutter sind überzeugt, daß der obengenannte Theo Droll seine Tat nur auf Grund und in Erfüllung seines Fahneneides ausgeführt hat. Ich glaube, daß es richtig ist, in einer Zeit, wo wir die Schäden und Härten, die der letzte, unselige Krieg uns brachte, zu vergessen suchen, auch einem Manne zu verzeihen, der meiner Mutter den Gatten und uns Kindern den Vater nahm. Auch durch Verbüßung seiner vollen Haftzeit kann uns der Verlust nicht ersetzt werden. Im Gegensatz dazu kann er meines Erachtens nicht länger seiner notleidenden Familie entzogen werden, die unverschuldet die langen Jahre auf ihren Ernährer wartet. Ebenso wartet auf ihn sein 81jähriger Vater, dem wir wünschen, daß er in Ruhe und Frieden seinen Lebensabend beschließen kann. Ich erlaube mir deshalb, auch im Namen meiner Mutter, den Herrn Justizminister nochmals höflichst zu bitten, die Begnadigung des Theo Droll aussprechen zu wollen.“

mündigen Kinder, die ausschließlich von einer Wohlfahrtsunterstützung leben. Ebenfalls tut mir der 81jährige Vater des Droll leid. Alle diese Umstände lassen in mir den Wunsch aufkommen, den Droll sofort in Freiheit zu setzen. Ich selbst lebe in einer bedrängten Lage und hoffe, daß Dr[oll]. einen jeden etwas unterstützt.“

Wiederholte Anträge der Witwe Nagel auf Wiedergutmachung

Elisabeth Nagel als Witwe des Getöteten erhielt von der Bahn Versorgungszahlungen von 45 Prozent der ruhegehaltlichen Dienstbezüge ihres Mannes, monatlich 153,98 DM. Damit war sie nicht üppig ausgestattet und suchte folglich um weitere Entschädigungsgelder nach, auch mit Verweis, ihr Mann hätte bei der Bahn noch weitere zehn Jahre im Dienst stehen und eine höhere Position erreichen können. Sie stellte am 28.09.1951 bei der Kreisverwaltung Coesfeld folgenden **„Antrag der Frau Witwe Elisabeth Nagel zu Coesfeld in Westf. Wiedauerweg 17 auf Wiedergutmachung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes“** an die Kreisverwaltung Coesfeld Abt. Wiedergutmachung. Coesfeld in Westf. Evtl. mit der Bitte um Weitergabe an maßgebender Stelle. *„Aus den mir nachstehend angegebenen Gründen, bitte ich mich, nach den erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes zu entschädigen. Nach den mir vorliegenden Unterlagen, befand sich mein Mann, Reichsbahnsekretär Bernhard Nagel, seit dem 01.06.1920 in Diensten der jetzigen Bundeseisenbahn und wurde mit Wirkung vom 01.11.1944 zum Reichsbahnsekretär ernannt. Wie behördlich bekannt wurde mein Mann am 29.03.1945 in der Nazizeit von dem damaligen Kreisstabsamtsleiter Th. Droll von der Kreisamtsleitung der NSDAP Coesfeld erschossen. Eine Bescheinigung der Schutzpolizei Coesfeld vom 14.08.1945 wird in der Anlage beigelegt. Nach der mir vorliegenden Mitteilung der Reichsbahndirektion Münster vom 26.11.1945 wurden meine Versorgungsgebühren mit 45 Prozent der ruhegehaltlichen Dienstbezüge meines Mannes auf monatlich 153,98 D.M. festgesetzt. Mein Mann ist am 17.08.1891 geboren und mußte mit 54 Jahren auf Grund des Naziregimes sein Leben lassen, obschon mein Mann bestimmt weitere 10*

Jahre bis zu seiner Pensionierung in seinem Berufe hätte tätig sein und eine höhere Dienstbezeichnung hätte erreichen können. Es ist daher selbstverständlich, daß ich durch die vorgenommenen Maßnahmen der NSDAP im Laufe der vergangenen Jahre und noch weiterhin großen Schaden habe. Auf Grund der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes habe ich für die Tötung meines Mannes eine Entschädigung resp. Wiedergutmachung zu beanspruchen. An Hand meiner Angaben, bitte ich meine Angelegenheit einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen und mich dementsprechend zu entschädigen. Dringend bitte ich bei Festsetzung der Entschädigung davon auszugehen, daß mein Mann in der Zeit von 1945 bis zu seiner Pensionierung bestimmt eine höhere Dienstbezeichnung hätte erreichen müssen und hiernach dürften dann die mir zustehenden Dienstbezüge zu berechnen sein. Minderjährige Kinder sind nicht vorhanden. Weitere Unterlagen stehen zur Verfügung und bitte evtl. die Strafakten gegen Droll von der Staatsanwaltschaft Münster einzufordern. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß Droll s.Zt. wegen Mordes zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt ist. Soviel mir bekannt verbüßt Droll heute seine Strafe in der Zuchthausanstalt Münster.“ 1 Anlage. Einschreiben.“

Vom Versorgungsamt Münster erging am 19.06.1952 ein Schreiben „an Elisabeth Nagel, geb. Hortmann, Coesfeld, Feldmark S4“ mit folgendem **Bescheid über die Feststellung von Witwen- und Waisenbezügen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges** (Bundesversorgungsgesetz – BVG): „Von Amts wegen: 1. Es wird festgestellt, daß Ihr Ehemann Bernhard Nagel, geboren am 17.08.1891 am 29.03.1945 an den Folgen einer Schädigung im Sinne des §1 des BVG gestorben ist (§38 BVG). Es wird bewilligt Grundrente für die Witwe DM 40.- monatlich plus Waisenrente.“

Kurz darauf antwortete endlich auch die Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion Münster, 21a Münster (Westf.), Hohenzollernring, am 21.06.1952 und zwar ablehnend unter Bezug darauf, daß Droll seine Tat

„zum vermeintlichen Zweck der Landesverteidigung“ beging, nicht als nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme: „An Frau Wwe Elisabeth Nagel, Coesfeld/Westf. Wiedauerweg 17. Betr.: Ihr Wiedergutmachungsantrag vom 28.09.1951. In Ihrem Antrag vom 28.09.1951 begründen Sie Ihre Ansprüche mit den Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11.05.1951. Der §1 dieses Gesetzes bestimmt aber, daß „Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in der Versorgung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen“ eine Entschädigung gewährt werden kann. An Hand der hier vorliegenden Abschrift des Revisionsurteils vom OLG Hamm über Droll ist festzustellen, daß D. wegen vorsätzlicher Tötung gem §212 StGB neuer Fassung zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Die Tat wurde zum vermeintlichen Zweck der Landesverteidigung begangen. Die Tötung erfolgte demnach nicht als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme wegen der politischen Überzeugung oder Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung Ihres Mannes. Wir bedauern daher, Ihren Antrag der obersten Dienstbehörde nicht vorlegen zu können, weil die Voraussetzungen einer Entschädigung nach dem Wiedergutmachungsgesetz §1 nicht gegeben sind. Gez. Wesemann.“

Von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Bezirksleitung Münster, Oldenburg (Oldb) erging am 07.07.1952 an Frau Elisabeth Nagel, geb. Hortmann, Coesfeld, Feldmark 54 folgender **Bescheid**: „Der Anspruch auf **Witwenrente** nach §1256 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - in Verbindung mit §3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) - wurde bereits mit Bescheid vom 02.05.1950 anerkannt. Die Rente beträgt nach der umstehenden Berechnung jährlich 536 DM 40 Pf und wird Ihnen monatlich in Teilbeträgen DM 44 Pf 70 vom 01.08.1952 ab am Ersten jedes Monats im voraus gezahlt werden. Sie erhalten den Betrag gegen

Empfangsbescheinigung auf einem Formblatt bei dem Postamt Ihres Wohnorts.“

Elisabeth Nagel (nun wohnhaft Coesfeld [Westf], Burenstock 1) versuchte weiterhin, ihren Mann als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung darzustellen, um eine Entschädigung zu erzielen. So auch am 20.12.1953 in ihrer Anlage zum **Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** (BEG) vom 18.09.1953 (BGBl I S.1387) Abschnitt VI 1. und 2.

Zu 1. Mein Ehemann Bernhard Nagel wurde, wie aus beigefügtem Polizeibericht vom 05.10.1945 ersichtlich, am 29.03.1945 von dem ehem. Kreisstabsamtsleiter Th. Droll in Coesfeld auf der Wertchenstraße erschossen. Die Reaktion, sich den Gewaltmaßnahmen der damaligen Machthaber zu widersetzen, kam nicht von ungefähr oder plötzlich. Mein Mann war seit je ein überzeugter Gegner der damaligen Diktatur und glaubte von Anfang an, daß das Ende dieser Herrschaft nicht ferne sei. Seine Gegnerschaft trat dann besonders zutage, wenn er gelegentlich mit mir oder guten Bekannten über die NSDAP, SA oder den anderen Gliederungen der Partei sprach. Ich mußte ihn dann regelmäßig ernstlich bitten, sich in seinen Äußerungen zu mäßigen, ihn daran erinnern, daß er verheiratet und Reichsbeamter sei und er doch daran denken solle, daß er sich selbst und seine Familie unglücklich mache. Alle Versprechungen auf baldige Beförderung konnten ihn nicht dazu bewegen, Mitglied der NSDAP zu werden. Selbst dann wurde er kein Mitglied der NSDAP, als er wegen seiner politischen Zuverlässigkeit vom örtlichen Parteivorstand zitiert und dort eingehendst ausgefragt wurde und man ihm mit Entlassung aus dem Dienst drohte, falls er seine Einstellung zur NSDAP und zum Reich nicht ändere. Besonders während des Krieges, als er oft stundenlang am Radio saß und ausländische Nachrichten abhörte, besonders die der Schweiz und Englands hörte er laufend, bereitete er mir manche Stunde der Angst und Sorge, daß von seiner Tätigkeit etwas anderen Leuten zu Gehör käme und er dann eingesperrt würde. Als er zum Ende des Krieges mehrfach aufgefor-

dert wurde, sich dem Volkssturm zu stellen, hat er es immer wieder verstanden, sich diesen Aufforderungen mit Erfolg zu widersetzen.

An jenem verhängnisvollen 29.03.1945 glaubte mein Mann sicherlich die Macht der Machthaber gebrochen und sich ihren Befehlen mit Erfolg widersetzen zu können, zumal er eine schriftliche Anweisung vorzeigen konnte, die ihn in der Nähe des Bahnhofs Coesfeld festhielt. Daß er trotzdem sein Leben lassen mußte, schreibe ich lediglich der Wut und dem Machtbewußtsein jenes Kreisstabsamtsleiters zu, der an einem Gegner seiner Überzeugung seinen Mut kühlen konnte.

Zu 2. Ich glaube sicherlich, daß es nicht zuviel verlangt ist, wenn ich für den Verlust meines Mannes vom heutigen Staat wenigstens eine angemessene geldliche Entschädigung beanspruche, um aus meiner finanziellen Notlage zu kommen, in die ich durch den Tod meines Mannes gekommen bin. Ebenso könnte ich meinen Kindern helfen, die keinerlei Aussteuer von mir bekommen haben und denen der Vater stets Helfer und Berater in allen Lagen und Fragen des Lebens war. Ich bitte meinen Antrag mit Wohlwollen zu beurteilen. Frau Nagel.“

Die Kreisverwaltung Coesfeld, Amt für Wiedergutmachung, schrieb am 17.05.1954 an Frau Elisabeth Nagel, Coesfeld, Burenstock 1: Betr.: **Entschädigungssache** Ihres verstorbenen Ehemannes Bernhard Nagel. „Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 18.09.1953 bitte ich um Mitteilung, ob Sie ebenfalls bei der Deutschen Bundesbahn einen Antrag auf Wiedergutmachung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des Öffentlichen Dienstes vom 11.03.1951 gestellt haben. Sollte dies der Fall sein und Sie bereits im Besitz eines Wiedergutmachungsbescheides sein, bitte ich um dessen Überlassung.“ Im Auftrage: gez. Read (Dipl.-Kfm. H.T. Read).“

Mit Schreiben vom 29.12.1954 lehnte der Regierungspräsident, Münster, den Antrag von Elisabeth Nagel vom 11.01.1954 ab.

„Betr.: Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 18.09.1953
(BEG). Bezug: Ihr Antrag vom 11.01.1954: *„Nachdem ich Ihren Entschädigungsantrag überprüft habe, teile ich Ihnen dazu folgendes mit: Nach §1 BEG hat einen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und dadurch Schaden erlitten hat. Diese Voraussetzungen halte ich in der Person Ihres verstorbenen Ehemannes nicht für gegeben. Der Tod Ihres Ehemannes ist nicht auf eine typisch nat.-soz. Gewaltmaßnahme im Sinne des o.g. Gesetzes zurückzuführen; außerdem ist die Tat nicht wegen einer etwa gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung Ihres Ehemannes erfolgt. Der Täter handelte vielmehr aus Gründen der Landesverteidigung. Diese Tatsache kann auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß er sich in der Wahl seiner Mittel aus einem überspitzten Machtdünkel heraus vergriff und verwerflich handelte. Zu diesem Ergebnis ist bereits früher schon das Revisionsgericht in Hamm in dem Strafverfahren gegen den Täter Droll gekommen. Nach Ihrem bisherigen Vorbringen sehe ich mich gezwungen, aus diesen Gründen Ihren Antrag ablehnend zu bescheiden. Bevor ich jedoch zu einer endgültigen Entscheidung komme, möchte ich Ihnen pflichtgemäß Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme geben. Sollten Sie beabsichtigen, noch weitere Gesichtspunkte vorzutragen, so wollen Sie das bis spätestens zum 20.01.1955 tun. Nach diesem Zeitpunkt werde ich entscheiden. Im Auftrage: gez. Unterschrift.“*

Elisabeth Nagel ließ die gesetzte Frist zu einer Stellungnahme verstreichen. In der Zwischenzeit wandte sie sich wohl ratsuchend an den Widerstandskämpfer und Nazi-Gegner Franz Ballhorn¹⁰ in Nottuln und erhielt von

¹⁰ Franz Ballhorn (*29.11.1908 in Münster (Westfalen); †27.02.1979 in Nottuln) war ein deutscher Kommunalpolitiker und Funktionär des Verbands Deutsche Jugendkraft (DJK). Ballhorn war bereits in jungen Jahren Führungskraft der DJK. Er gründete nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten einen Widerstandskreis. Insbesondere prangerte er die Ermordung von Adalbert Probst offen an. Der Reichsführer der DJK war im Zusammenhang mit dem Röhm-Putsches verhaftet und am 2. Juli 1934 erschossen worden. Ballhorn mußte in die Niederlande emigrieren und bekämpfte zusammen mit Pater Friedrich Muckermann den National-

@P. Dr. D. Hörnemann, Eisenbahnmuseum Alter Bahnhof Lette, www.bahnhof-lette.de, Seite 21 von 51

diesem am 21.01.1955 Antwort. Sie müsse nachweisen können, daß ihr Mann ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen und aus diesem Grunde zu Tode gekommen sei: Amt Nottuln, Amtsverwaltung. An Frau Elisabeth Nagel, Burenstock 1, Coesfeld. *„Sehr verehrte Frau Nagel! Ich erhielt das beigefügte Schreiben des Regierungspräsidenten sowie die Bitte von Frau Weining, Ihnen zu helfen und zu raten. Da inzwischen der im Schreiben des Regierungspräsidenten genannte Termin vom 20.01.1955 verstrichen ist, rate ich Ihnen, sofort ein Schreiben an den Regierungspräsidenten unter dem im Schreiben angegebenen Aktenzeichen zu richten mit der Bitte, Ihnen eine Verschiebung des Termins vom 20.01. zu gewähren. Eine Rücksprache bei dem Dezernenten der Regierung, Dr. Kluge, Münster, Kaiser-Wilhelm-Ring 30, wäre wohl angebracht. Sie müßten bei diesem Besuch natürlich Ihre Unterlagen mitbringen und nach Möglichkeit Gesichtspunkte vortragen, wonach Ihr Mann ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist und aus diesen Gründen zu Tode gekommen ist. Also schreiben Sie bitte sofort an den Regierungspräsidenten und bitten um Fristverlängerung. Mit freundlichem Gruß Ihr gez. Unterschrift Franz Ballhorn.“*

Mehr als ein Jahr nach der Antragstellung erhielt Frau Nagel am 31.01.1955 ablehnenden Bescheid. Ihr Mann wurde nicht als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannt und damit hatte seine Witwe keinen Anspruch auf Entschädigung: **Der Regierungspräsident - Dezernat für Wiedergutmachung, Münster.** *„An Frau Elisabeth Nagel in Coesfeld, Burenstock 1. Auf den Antrag vom 11.01.1954 der Elisabeth Nagel, geb. Hortmann, geb. 24.07.1887 in Diestedde Krs. Wadersloh, wohn-*

sozialismus publizistisch weiter. Die Zeitschrift Katholieke Wereldpost, für die er schrieb, fand weltweit als katholischer Pressedienst Beachtung. Nach der deutschen Okkupation der Niederlande wurde Ballhorn am 29.06.1940 verhaftet und über das Reichssicherheitshauptamt ins KZ Sachsenhausen inhaftiert. Seine Erlebnisse verarbeitete er in dem Buch „Die Kelter Gottes“. Nach 1945 wurde er Amtsdirektor in Nottuln bei Münster. In der DJK übernahm er wieder zahlreiche Aufgaben. Er überzeugte durch seine großes rhetorisches Talent. Von 1964 bis 1974 war er in der Nachfolge von Johannes Sampels Verbandsvorsitzender des 1961 wiedervereinigten DJK-Verbandes. Neben allen Auszeichnungen und Ehrungen der DJK erhielt er den päpstlichen Ritterorden vom Hl. Gregorius dem Großen, das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und den Orden Pour le merite de la Resistance der Niederlande. In der Gemeinde Nottuln ist eine Straße nahe seinem Wohnhaus nach ihm benannt.

haft in Coesfeld. Antragstellerin als Erbin ihres am 29.03.1945 in Coesfeld verstorbenen Ehemanns auf Gewährung von Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 01.04.1950 und als Hinterbliebene ihres angeblich an den Folgen nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verstorbenen Ehemannes gemäß §§1-10,14,25,38-46,66 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.09.1953 (BGBl.I S.1387) ergeht folgender Bescheid: Der Antrag wird abgelehnt. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Sachverhalt: Die Antragstellerin ist Erbin nach ihrem Ehemann Bernhard Nagel, der vor dem 01.01.1947 verstorben ist, aber seinen letzten Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes hatte. Der verstorbene Bernhard Nagel wurde am Abend des 2.03.1945 zusammen mit anderen Männern auf dem Wege in das Stadtinnere der Stadt Coesfeld von dem früheren Kreisstabsamtsleiter Droll, der unterwegs war, um sämtliche Männer für den Volkssturm zu verpflichten, nach wiederholter vergeblicher Aufforderung an Nagel, sich zum Volkssturm zu begeben, erschossen. Während die Begleiter Nagels dem Befehl sofort nachgekommen waren, versuchte letzterer, Droll klarzumachen, daß er sich als Eisenbahner nur im Bereiche des Bahnhofs Coesfeld aufhalten dürfe, um dort jederzeit seinen Mann stehen zu können. Als Nagel dann in seine Brusttasche griff, um eine diesbezügliche Bescheinigung seiner Dienststelle vorzuweisen, verletzte ihn Droll unerwartet durch mehrere Schüsse schwer, die kurz darauf zum Tode führten. Droll ist wegen dieser Tat zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Antragstellerin behauptet, daß ihr verstorbener Ehemann wegen seiner antinat.-soz. politischen und religiösen Überzeugung verfolgt worden sei. Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Antragstellerin und auf dem Inhalt der Gründe des Revisionsurteiles des Oberlandesgerichts Hamm in dem Strafverfahren gegen Droll sowie den Feststellungen des Kreisernennungsausschusses Coesfeld. Die Antragstellerin begehrt als Erbin nach ihrem Ehemann mit ihrem Antrage Entschädigung für den

Schaden durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst infolge des Todes ihres Mannes sowie eine Hinterbliebenenrente. Der Antrag ist nicht begründet und war deshalb abzulehnen. Die allgemeinen Voraussetzungen des §1 BEG sind im vorliegenden Falle nicht gegeben, da der Ehemann der Antragstellerin erwiesenermaßen nicht wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, noch aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Die Gründe, die zum Tode Nagels geführt haben, sind auf anderem Gebiet zu suchen. Der Täter Droll handelte lediglich aus Gründen der Landesverteidigung. Zu diesem Zwecke richtete er nicht nur an Nagel, sondern auch an alle anderen Männer, die er traf, die Aufforderung, sich zum Volkssturm zu begeben. Allein die Tatsache, daß sich Nagel dieser Aufforderung widersetzte, ob berechtigt, kann hier dahingestellt bleiben, führte dann zu der Tat. Offenbar hat sich dabei Droll aus einem überspitzten Machtdünkel heraus in der Wahl der Mittel vergriffen und verwerflich gehandelt. Zu diesem Ergebnis ist auch früher schon das Revisionsgericht in Hamm in dem Strafverfahren gegen Droll gekommen. Möglicherweise steht der Antragstellerin auf Grund dieser Rechtslage ein Schadensersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu. Darüber kann im Rahmen dieses Verfahrens jedoch nicht entschieden werden. Somit war der Antrag ablehnend zu bescheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §87 Abs. 1 BEG. in Verbindung mit §9 der Verordnung vom 20.11.1953. Rechtsmittelbelehrung: Innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an kann gegen denselben Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster, vor dem Landgericht (Entschädigungskammer in Münster) erhoben werden. Die Klage ist zu begründen und schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht Münster einzureichen oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Münster zu geben. Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang, §103 Absatz 1 BEG. Im Auftrage: gez. Unterschrift.“

Monate später schrieb W. Zinser am 15.05.1956 an den Schwiegersohn Otto Holtkamp, daß ein **Nachweis einer Verfolgung** seines Schwiegervaters Bernhard Nagel nicht zu erbringen sei, und klagt zugleich, ohne Namen zu nennen, über die Ungerechtigkeit, daß ehemalige Nazigrößen in der Bundesrepublik ihre Pensionen beziehen: *„Lb. Otto! In der Sache Deines Schwiegervaters bin ich nach eingehender Überprüfung und nach Einsichtnahme in die Akten der Meinung, daß leider nichts zu erreichen ist. Der Nachweis der Verfolgung wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten Überzeugung wäre nicht leicht gewesen. Es wäre evtl. gelungen, wenn z.B. Dein Schwiegervater vorher von der Partei bedrückt und verfolgt worden wäre und Droll ihn deswegen erschossen hätte (wenn auch unter anderem Vorwand). Wie ich aus den Akten der Behörde ersah, hat Deine Schwiegermutter am 31.01.1955 einen Bescheid bekommen, gegen den sie binnen 3 Monaten Einspruch erheben konnte, was aber nicht geschah. Schon aus formellen Gründen ist daher nichts mehr zu machen. Aber davon abgesehen, folgendes: Beim Tod des Verfolgten erhält nach BEG die Witwe eine Geldrente nach beamtenrechtl. Grundsätzen (vergleichbare Beamtenbezüge bei Unfalltod). Das wäre etwa dasselbe, was Deine Schwiegermutter von der Bahn - wie Du mir mitteiltest - erhält. Doppelrenten gibt es nicht. So nach dem in Betracht kommenden Gesetz, an das der wohlwollend entscheidende Richter immer gebunden ist. Mein Schwager erhielt in der NS-Zeit wegen des Abhörens feindlicher Sender mehrere Jahre Zuchthaus, anschließend zur Strafkompagnie an die Front (zur Besserung!!), flog bei 78 Sachen heraus und bekam durch Prozeß später insgesamt (vertreten durch einen hiesigen Rechtsanwalt) etwas Bargeld für „Haftentschädigung“. Voraussetzung war Nicht-Pg, und als er seinen Rechtsanwalt bezahlt hatte, verblieben ihm noch etwa 600.- So sieht es aus. Auf der anderen Seite beziehen andere Personen ihre Pensionen. So liegen die Dinge! Herzl. Gruß W. Zinser“.*

Bernhard Nagel wurde nicht als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anerkannt.

Aufarbeitung des Falls Droll

In den Niederlanden erschien 1968 eine „Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966“. Band I behandelt die vom 08.05.1945 bis zum 12.11.1947 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 001-035. Bearbeitet im „Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtspleging Van Hamel“ der Universität von Amsterdam von Ref. iur. Adelheid L. Rüter-Ehlermann und Mr. C. F. Rüter. Amsterdam: University Press, 1968, S.532-545. Darin wird unter der laufenden Nummer 24 der Justiz- und NS-Verbrechen das Verfahren wegen des Tatkomplexes „Verbrechen der Endphase“ gegen den Angeklagten Theobald Droll behandelt. Verfahrensgegenstand war die „Erschießung eines Zivilisten, der sich geweigert hatte, sich beim Volkssturm zu melden“.

Das Landgericht Münster fällt am 05.07.1945 folgendes Urteil, bestätigt vom Oberlandesgericht Hamm am 01.12.1947:

„In der Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Verwalter Theobald Droll, aus Melsungen bei Kassel, geb. am 09.06.1912 in Beverungen (Weser), verheiratet, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Coesfeld in Untersuchungshaft wegen Totschlags hat die II. Strafkammer des Landgerichts in Münster in der Sitzung vom 05.07.1947 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Tötung nach §212 StGB zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.“

Zur Person und zum Lebenslauf des Täters werden folgende Informationen gegeben:

„Der Angeklagte wurde am 09.06.1912 in Beverungen a. d. Weser¹¹ geboren. Er ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren. Im Jahre 1931 legte er am Gymnasium Warburg die Reifeprüfung ab, war anschließend 1 Jahr in der Land- und Forstwirtschaft tätig, von 1932 bis 1937 in der Amtsverwaltung in Beverungen beschäftigt und während dieser Zeit 1 Jahr Soldat. Von 1937 bis 1939 besuchte er als Schüler die Or-

¹¹ Beverungen ist eine Stadt im Kreis Höxter im Osten von Nordrhein-Westfalen, Deutschland, und liegt am Dreiländereck NRW-Niedersachsen-Hessen.

densburgen der NSDAP in Krössinsee¹² und Vogelsang¹³. Von 1939 bis 1944 war er wiederum Soldat und wurde 1942 zum Oberleutnant befördert. Er nahm am Frankreich- und Rußlandfeldzug teil, wurde viermal verwundet und erhielt das E.K. I. und II. Klasse. Von April 1944 bis Januar 1945 war der Angeklagte Gauhauptstellenleiter bei der Gauleitung Westfalen-Nord der NSDAP. Dann wurde er Kreisstabsamtsleiter in der Kreisleitung der NSDAP in Coesfeld. Seine Hauptaufgabe war die Bearbeitung von Volkssturm- und Verteidigungsangelegenheiten. In den letzten Tagen der Kämpfe im Raume Münster wurde der Angeklagte als Kampfkommandant in Coesfeld eingesetzt. Als solchem unterstanden ihm mehrere Volkssturmeinheiten, und es sollte ihm eine im Raume Coesfeld liegende Wehrmachtseinheit unterstellt werden, wenn sie aus dem Sperrriegel herausgedrückt würde. Unter den Volkssturmmännern war eine starke Animosität gegen ihn vorhanden, weil er häufig das Wort ‚umlegen‘ im Munde führte und sie daraus schlossen, daß er mit dem Erschießen schnell bei der Hand sein würde. So war es z.B. bei seiner ersten Inspektion in Velen aufgefallen, daß er dabei mit Erschießen gedroht hatte.“

Das Kriegsende in Coesfeld - ein Ende mit Schrecken

Seit dem Herbst 1944 hatte Coesfeld verstärkt unter Flächenbombardements zu leiden. Anfang 1945 gab es kaum noch Hoffnung auf einen deutschen Sieg. Die Bevölkerung erwartete sehnsüchtig das Kriegsende.

¹² Die Ordensburg Krössinsee (auch Crössinsee) liegt in der Nähe der Stadt Falkenburg in Pommern (poln. Złocieniec) im heutigen Polen. Sie wurde von 1934 bis 1936 als eine von drei NS-Ordensburgen erbaut, diente diesem Zweck aber nur bis 1939. Heute wird die Anlage von der polnischen Armee genutzt. 1937/38 und 1938/39 fanden hier Lehrgänge für so genannte Ordensjunker statt, also für Nachwuchsführer der NSDAP mit einem Eintrittsalter von etwa 25 bis 30 Jahren.

¹³ Die NS-Ordensburg Vogelsang ist ein von den Nationalsozialisten auf dem Berg Erpenscheid errichteter Gebäudekomplex bei Gemünd/Eifel oberhalb der Urfttalsperre in Nordrhein-Westfalen. Die Anlage diente, im Gegensatz zur SS-Junkerschule und zur Reichsführerschule, der NSDAP zwischen 1936 und 1939 als Schulungsstätte für den Nachwuchs des NSDAP-Führungskaders. Der unter Denkmalschutz stehende Teil der Bauwerke umfaßt eine Bruttogeschoßfläche von mehr als 50.000 Quadratmeter und gilt nach den Parteitagsbauten in Nürnberg mit fast 100 ha bebauter Fläche als die größte bauliche Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus in Deutschland. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Komplex von britischen Streitkräften übernommen, die im umliegenden Gelände einen Truppenübungsplatz einrichteten.

Feindliche Bomber und Tiefflieger griffen nicht nur den Coesfelder Rangierbahnhof an, sondern auch zivile Ziele. So flogen englische und amerikanische Jagdbomber und Tiefflieger am 18. und 19.03.1945 größere Angriffe auf Truppen- und Munitionszüge. Dabei brannten 25 Lokomotiven und über 8000 Waggons aus. Die Anlagen des Bahnhofs waren unbrauchbar. Über fünfzig Menschen starben. Vom 21. bis 24. März fielen Tausende von Spreng- und Brandbomben auf die bereits weitgehend zerstörte und menschenleere Stadt. Neben Deutschen kamen während der Bombenangriffe ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene ums Leben. Als ob die Bevölkerung nicht schon genug zu leiden hatte, erhob sich noch NS-Terror gegen die eigenen Leute. Alliierte Panzertruppen rieben am 29.03.1945 in Flamschen die letzten versprengten Wehrmachtseinheiten auf, dennoch ließ Kreisleiter Friedrich Schürmeyer als örtlicher Kommandant des Volkssturmes unbeirrt den festungsgleichen Ausbau militärischer Stellungen in Coesfeld fortsetzen. Er bewaffnete selbst die jüngsten, noch nicht wehrdienstfähigen Hitler-Jungen mit Karabinern und Panzerfäusten und befahl ihnen, die Stadt zu verteidigen. Schürmeyer gehörte zur ideologischen Elite der Partei. Er tauchte nach der Kapitulation unter und wurde erst am 28.7.1949 verhaftet. Am 16.12.1949 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt wurde ihm bereits am 8.2.1950 die Gefängnisstrafe auf Bewährung erlassen.



Der zerbombte Coesfelder Rangierbahnhof 1945

Neben Schürmeyer tat sich NSDAP-Kreisstabsamtsleiter Theodor Droll, besessen von einem geradezu pathologischen Durchhaltewillen, unrühmlich hervor. Droll war erst Anfang Januar 1945 als Adjutant des Gauleiters Alfred Meyer¹⁴ in Münster zur Kreisleitung nach Coesfeld versetzt worden. Er patrouillierte mit entsicherter Waffe von Stadttor zu Stadttor, um Volkssturmmänner in die behelfsmäßigen Stellungen einzuweisen. Wegen seines Kommandotones in Coesfeld wenig geschätzt, traf Droll gegen 17.30 Uhr bei einem seiner Kontrollgänge auf der Wertchenstraße in der Nähe der Loburger Straße zwei Eisenbahner. Er forderte beide ultimativ auf, unverzüglich den Dienst im Volkssturm anzutreten, woraufhin sich einer von beiden bereit fand, die Befehlsstelle auf dem Coesfelder Berg

¹⁴ Gustav Alfred Julius Meyer (*05.10.1891 in Göttingen; †11.04.1945 Selbstmord in Hessisch Oldendorf) war ein nationalsozialistischer Funktionär. Er trat 1928 der NSDAP bei und war von 1930 bis 1945 Gauleiter des Gaus Westfalen-Nord und von 1933 bis 1945 Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe. Nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion wurde er Staatssekretär im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete. Als Stellvertreter des Reichsministers Alfred Rosenberg war Meyer vom Sommer 1941 bis November 1942 verantwortlich für die drei Hauptabteilungen Politik, Verwaltung und Wirtschaft. In dieser Eigenschaft beteiligte er sich an der Ausbeutung und Plünderung der besetzten sowjetischen Gebiete, der Unterdrückung und Ermordung ihrer Bewohner, besonders der jüdischen Bevölkerung. Im November 1942 wurde Meyer zum Reichsverteidigungskommissar für Westfalen-Nord ernannt.

aufzusuchen. Demgegenüber erklärte Eisenbahnsekretär Bernhard Nagel, daß er zur Eisenbahn befohlen sei und deshalb keinen Dienst beim Volkssturm machen könne. Zur Bekräftigung seiner Angaben wollte Nagel eine entsprechende Bescheinigung aus der Brusttasche ziehen. Währenddessen zog jedoch Kreisstabsamtsleiter Droll seine Pistole und feuerte drei Schüsse auf Reichsbahnsekretär Nagel ab. Auf den durch einen Treffer zu Boden geworfenen Eisenbahner gab der NSDAP-Funktionär aus unmittelbarer Nähe zwei weitere Schüsse ab. Schwer an der Lunge verletzt, starb Nagel alsbald an inneren Blutungen. Droll hinderte herbeigeeilte Anwohner daran, Hilfe zu leisten. Nur eine Stunde später drohte der Kampfkommandant auch den Volkssturmkommandeuren an, sie zu erschießen, falls sie seine Befehle nicht strikt ausführten. Im Gegensatz zum Eisenbahner Nagel waren diese Männer jedoch mit Maschinenpistolen bewaffnet, so daß Droll den Rückzug antrat. Der Einmarsch der alliierten Truppe wurde durch die Tötung des Eisenbahners Nagel um keine Minute verzögert. Es war aber bezeichnend für die letzten Stunden der NS-Herrschaft in Coesfeld, daß einer der rücksichtslosen NS-Funktionäre – mit dem Ende des NS-Regimes den eigenen Machtverlust vor Augen und seiner eigenen Zukunftshoffnungen entledigt – mit Gewalt die NS-Herrschaft zu verlängern suchte. Die absolute Macht, die der Kampfkommandant für sich beanspruchte, führte unter den NS-Bedingungen zum Terror gegen die eigene Bevölkerung. Droll behauptete später, er habe den Getöteten vor dem Waffengebrauch gewarnt und sei ohnehin berechtigt gewesen, wegen „Befehlsverweigerung“ von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Jedoch kam die Strafkammer Münster zu einer anderen Bewertung des Geschehens und verurteilte ihn im Juli 1947 wegen „schuldhafter, vorsätzlicher Tötung eines harmlosen Bürgers“ zu 8 Jahren Zuchthaus.

Am Karfreitag, dem 30.03.1945, war der Krieg in Coesfeld endgültig zu Ende. Während die Bevölkerung auf dem Lande Zuflucht gesucht hatte, näherten sich alliierte Verbände rasch und unaufhaltsam von Westen der Stadt. Der 6. Britischen Luftlande-Division und den anderen mit ihr im 18. US Luftlande-Korps operierenden kanadischen und amerikanischen Trup-

pentelen stellte sich kein nennenswerter Widerstand entgegen. Einige Hitlerjungen fielen beim aussichtslosen Versuch, den Einmarsch am Großen Kreuzweg aufzuhalten. Am Donnerstagnachmittag trafen die ersten Panzerspitzen am Stadtrand ein. Die Truppen planierten sofort die Durchfahrtswege und beseitigten Blindgänger, damit der weitere Vormarsch ungehindert seinen Weg finden konnte. Eine amerikanische Sanitätseinheit übernahm das im Kloster Gerleve vorhandene Luftwaffenlazarett und richtete sich dort ein.

Die Tötung des Reichsbahnsekretärs Bernhard Nagel gehört zu den Gewaltexzessen in der Endphase des Zweiten Weltkriegs. Ein NS-Funktionär glaubte, im letzten Moment noch die Bevölkerung einschüchtern zu können, und beging in aller Öffentlichkeit sein Verbrechen. Er gaukelte sich selbst und anderen noch immer vor, daß der „Endsieg“ kommen würde und das NS-Regime handlungsfähig bliebe.¹⁵ Das Verbrechen des Theo Droll konnte wie so viele andere grausame Taten von NS-Funktionären in der allerletzten Phase des NS-Regimes dessen Ende um keine Minute aufhalten. Das „Dritte Reich“ brach zusammen. Droll mußte wenigstens im Gegensatz zu vielen anderen NS-Tätern die Konsequenzen seiner Untat tragen.

¹⁵ Vgl. Damberg, Norbert (Hg.): Coesfeld 1197-1997, Bd. 3, Coesfeld 2004. Darin: Grieger, Manfred: Die neue Macht in Coesfeld. Nationalsozialismus in einer katholischen Stadt, 1933-1945, S.1593-1790, und Damberg, Norbert: Gemeinwohl als demokratische Verpflichtung. Politik und Verwaltung zwischen 1945-1990, S.2277-2426. Zur Biographie Schürmeyers vgl. Stelbrink, Wolfgang: Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe. Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 48), Münster 2003, S.189.
©P. Dr. D. Hörnemann, Eisenbahnmuseum Alter Bahnhof Lette, www.bahnhof-lette.de, Seite 31 von 51



Volkssturmplakat um 1945

Anlage 1

Justiz und NS-Verbrechen

Verfahren Lfd.Nr.024

Tatkomplex: Verbrechen der Endphase

Angeklagte: Droll, Theobald 8 Jahre

Gerichtsentscheidungen:

LG Münster 05.07.1947

OLG Hamm 01.12.1947

Tatland: Deutschland

Tatort: Coesfeld

Tatzeit: 29.03.1945

Opfer: Zivilisten

Nationalität: Deutsche

Dienststelle: Volkssturm Coesfeld

Verfahrensgegenstand: Erschießung eines Zivilisten, der sich geweigert hatte, sich beim Volkssturm zu melden

Veröffentlicht in Justiz und NS-Verbrechen Band I

Justiz und NS-Verbrechen

Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Band I: Die vom 08.05.1945 bis zum 12.11.1947 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 001-035.

Bearbeitet im „Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtspleging Van Hamel“ der Universität von Amsterdam von Ref. iur. Adelheid L. Rüter-Ehlermann und Mr. C. F. Rüter. Amsterdam: University Press, 1968. S.532-545.

Verbrechen der Endphase

Coesfeld (Westfalen) 29. März 1945

LG Münster vom 05.07.1945 6 Kls 3/47; OLG Hamm vom 01.12.1947 2 Ss 371/47

2 Ss 371/47 024a

Im Namen des Rechts

In der Strafsache gegen

den landwirtschaftlichen Verwalter Theobald Droll, aus Melsungen bei Kassel, geb. am 09.06.1912 in Beverungen (Weser), verheiratet, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Coesfeld in Untersuchungshaft

wegen Totschlags

hat die II. Strafkammer des Landgerichts in Münster in der Sitzung vom 05.07.1947 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Tötung nach §212 StGB¹⁶ zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt-

Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

GRÜNDE

Der Angeklagte wurde am 09.06.1912 in Beverungen a. d. Weser¹⁷ geboren. Er ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren. Im Jahre 1931 legte er am Gymnasium Warburg die Reifeprüfung ab, war anschließend 1 Jahr in der Land- und Forstwirtschaft tätig, von 1932 bis 1937 in der Amtsverwaltung in Beverungen beschäftigt und

¹⁶ §212 Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft (vgl. Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht. München-Berlin: Beck, 12. völlig umgearb. Aufl., 7 Großdeutsche Ausgabe 1943 [Beck'sche Kurz-Kommentare 10] 338). 3) Die Strafe ist lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren. Mildernde Umstände sind zugelassen.

¹⁷ Beverungen ist eine Stadt im Kreis Höxter im Osten von Nordrhein-Westfalen, Deutschland, und liegt am Dreiländereck NRW-Niedersachsen-Hessen.

während dieser Zeit 1 Jahr Soldat. Von 1937 bis 1939 besuchte er als Schüler die Ordensburgen der NSDAP in Krössinsee¹⁸ und Vogelsang¹⁹. Von 1939 bis 1944 war er wiederum Soldat und wurde 1942 zum Oberleutnant befördert. Er nahm am Frankreich- und Rußlandfeldzug teil, wurde viermal verwundet und erhielt das E.K. I. und II. Klasse.

Von April 1944 bis Januar 1945 war der Angeklagte Gauhauptstellenleiter bei der Gauleitung Westfalen-Nord der NSDAP. Dann wurde er Kreisstabsamtsleiter in der Kreisleitung der NSDAP in Coesfeld. Seine Hauptaufgabe war die Bearbeitung von Volkssturm- und Verteidigungsangelegenheiten. In den letzten Tagen der Kämpfe im Raume Münster wurde der Angeklagte als Kampfkommandant in Coesfeld eingesetzt. Als solchem unterstanden ihm mehrere Volkssturmeinheiten, und es sollte ihm eine im Raume Coesfeld liegende Wehrmachtseinheit unterstellt werden, wenn sie aus dem Sperrriegel herausgedrückt würde. Unter den Volkssturmmännern war eine starke Animosität gegen ihn vorhanden, weil er häufig das Wort ‚umlegen‘ im Munde führte und sie daraus schlossen, daß er mit dem Erschießen schnell bei der Hand sein würde. So war es z.B. bei seiner ersten Inspektion in Velen (Veelen?) aufgefallen, daß er dabei mit Erschießen gedroht hatte.

Am Nachmittag des 29.03.1945, als die Alliierten Truppen nicht weit von Coesfeld standen, machte der Angeklagte, dessen Gefechtsstand sich auf dem Coesfelder Berg in der Wirtschaft Bruns befand, einen Kontrollgang durch die Stadt Coesfeld. Er war bekleidet mit einer Uniform, die farbenmäßig einer Wehrmachtsuniform glich, trug im Stiefelschaft eine Pistole, und war ferner mit Maschinenpistole und Panzerfaust bewaffnet. In seiner Begleitung befanden sich die Zeugen W., E., St. und eine weitere Person. Etwa gegen 17.30 Uhr oder auch etwas später erreichte er die Ecke Borkener Straße und Wertchenstraße. Hier ließ er die Zeugen W. und E. zurück. Von den übrigen Männern seiner Begleitung hatte er sich bereits getrennt. Dann ging der Angeklagte allein in die Wertchenstraße hinein. Dabei überquerte er die Loburgerstraße und traf in einiger Entfernung von der Loburgerstraße in der Wertchenstraße auf die Zeugen G., T. und Wt. Der Angeklagte stellte sich ihnen als Kampfkommandant von Coesfeld vor, fragte sie nach ihren Persona-

¹⁸ Die Ordensburg Krössinsee (auch Crössinsee) liegt in der Nähe der Stadt Falkenburg in Pommern (poln. Złocieniec) im heutigen Polen. Sie wurde von 1934 bis 1936 als eine von drei NS-Ordensburgen erbaut, diente diesem Zweck aber nur bis 1939. Heute wird die Anlage von der polnischen Armee genutzt. 1937/38 und 1938/39 fanden hier Lehrgänge für so genannte Ordensjunker statt, also für Nachwuchsführer der NSDAP mit einem Eintrittsalter von etwa 25 bis 30 Jahren.

¹⁹ Die NS-Ordensburg Vogelsang ist ein von den Nationalsozialisten auf dem Berg Erpenscheid errichteter Gebäudekomplex bei Gemünd/Eifel oberhalb der Urfttalsperre in Nordrhein-Westfalen. Die Anlage diente, im Gegensatz zur SS-Junkerschule und zur Reichsführerschule, der NSDAP zwischen 1936 und 1939 als Schulungsstätte für den Nachwuchs des NSDAP-Führungskaders. Der unter Denkmalschutz stehende Teil der Bauwerke umfaßt eine Bruttogeschoßfläche von mehr als 50.000 Quadratmeter und gilt nach den Parteitagsbauten in Nürnberg mit fast 100 ha bebauter Fläche als die größte bauliche Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus in Deutschland. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Komplex von britischen Streitkräften übernommen, die im umliegenden Gelände einen Truppenübungsplatz einrichteten

lien und stellte dabei fest, daß einer von ihnen gehbehindert war, der andere für den Volkssturm zu alt war und der dritte sich nur vorübergehend in Coesfeld aufhielt. Währenddessen kamen ihm drei weitere Männer entgegen, die Zeugen M. und B. und der Reichsbahnsekretär N. Diese drei Männer hatten sich am Nachmittag im Luftschutzbunker des Zeugen B. aufgehalten und befanden sich nun mit einem zweirädrigen Karren auf dem Wege zur Kleinen Viehstraße, um noch Sachen aus dem beim Bombenangriff zerstörten Hause einer Cousine des N. zu bergen. Der Angeklagte, der mitten auf der Straße stand, fragte M. nach seinem Namen. Als M. seinen Namen genannt hatte, gab der Angeklagte ihm den Befehl, sich sofort zum Dienst im Volkssturm bei dem Bataillon Br. auf dem Coesfelder Berg zu melden. M. erwiderte darauf, daß er Reichsbahnbeamter sei und sich bei der Reichsbahn zu melden habe. (Die Eisenbahner fanden sich nämlich jeden Abend auf dem Bahnhof in Coesfeld ein, um dort dringende Arbeiten zu erledigen, und am gleichen Tage war M. durch einen Kollegen übermittelt worden, er müßte um ½ 6 Uhr auf dem Bahnhof sein.) Als der Angeklagte sich darauf als Verteidigungskommandant von Coesfeld vorstellte und seinen Befehl wiederholte, kam M. der Aufforderung nach mit den Worten, daß es ihm gleich sei, wo er Dienst mache, und entfernte sich langsam in der befohlenen Richtung zur Borkener Straße hin. Den Zeugen B. hielt der Angeklagte offenbar wegen seines Alters nicht mehr für volkssturmpflichtig. Als M. gegangen war, forderte der Angeklagte den Reichsbahnsekretär N. auf, sich ebenfalls zum Volkssturm zu begeben. N. machte Einwendungen und sagte, daß er Eisenbahner sei, sich zur Verfügung der Reichsbahn halten müsse und nicht zum Volkssturm eingezogen werden dürfe, daß er auch eine Bescheinigung darüber, daß er bei der Reichsbahn verpflichtet sei, vorzeigen könne. Darauf zog der Angeklagte seine Pistole aus dem Stiefelschaft und erklärte, wenn er bis drei - oder bis fünf - zähle und N. bis dahin seiner Aufforderung nicht Folge geleistet habe, schieße er ihn nieder. Während N. nach der linken inneren Rocktasche faßte, um den Ausweis hervorzuholen, zählte der Angeklagte ziemlich schnell hintereinander bis drei oder bis fünf, sprang gleichzeitig ein wenig zurück und gab dann, bevor N. den Ausweis aus der Tasche geholt hatte, auf N. in Abständen drei einzelne Schüsse ab. Nach dem dritten Schuß taumelte N. und fiel so zu Boden, daß er quer über die Fahrbahn mit dem Kopf bis auf den Bürgersteig, und zwar auf sein Gesicht zu liegen kam. Dann richtete der Angeklagte die Pistole auf die Gruppe G.-T.-W. und rief hinter M., der sich langsam entfernte und sich dabei öfters umsah, her, er solle machen, daß er auf den Berg komme, sonst passiere ihm dasselbe. Währenddessen lag N. röchelnd am Boden, bewegte sich, versuchte sich zu erheben, kam aber nur 20 bis 30 cm hoch. Als der Angeklagte dies bemerkte, richtete er seine Pistole wieder auf N. und gab nochmal zwei einzelne Schüsse auf den am Boden Liegenden ab, worauf N. wieder zu Boden sank. Der Angeklagte glaubte, daß N. nun tot sei, und ging mit seiner Begleitung, die auf die Schüsse herbeigekommen war, zum Coesfelder Berg zurück, ohne sich weiter um N. zu kümmern. Auf dem Rückweg schimpfte er und drückte sich dabei in dem Sinne aus, daß jeder, der feige sei, seine Konsequenzen ziehen müsse.

Von den Schüssen des Angeklagten war einer durch beide Backen des N. gegangen und ein Schuß hatte seine Lunge verletzt. Der Zeuge B. benachrichtigte die Ehefrau N. Währenddessen schafften andere Leute den auf der Straße liegenden N. zur Wohnung des Zeugen B. Etwa zwei Stunden später verstarb N. infolge der tödlichen Schußverletzungen. N. hinterläßt eine Witwe und zwei Töchter im Alter von 24 und 23 Jahren. Ein Sohn von 26 Jahren ist in Rußland vermißt. (*1922, 1921, 1919).

Am folgenden Morgen, am 30.03.1945, wenige Stunden vor dem Einmarsch der Alliierten, wurde der Angeklagte nach seinen unwiderlegten Angaben durch Oberstleutnant Knaust²⁰ von seinem Auftrag entbunden und fuhr im Auto zusammen mit St. und einer weiblichen

²⁰ Knaust, Hans-Peter (*07.08.1906, Kiel/Schleswig-Holstein; †22.10.1983, Kevelaer/NRW). Knaust trat am 5. März 1924 in das Infanterie-Regiment 4 ein und wurde am 1. April 1934 zum Infanterie-Regiment 5 versetzt. Am 1. Juli 1934 zum Leutnant und Oberleutnant befördert, kam er am 15. Oktober 1935 als Kompaniechef zum Infanterie-Regiment 27, wo er am 1. April 1937 zum Hauptmann befördert wurde. Am 3. Januar 1939 wurde er Chef der 8. (MG) Kompanie des Infanterie-Regiments 79, mit der er im Mai 1940 am Westfeldzug teilnahm. Noch während der Kämpfe in Frankreich führte er ab dem 24. Mai 1940 das II. Bataillon des Schützen-Regiments 4 und wurde am 1. August 1940 Chef der 4. / Kradschützen-Bataillon 6, mit der er ab Juni 1941 in Rußland kämpfte. Am 19. Oktober 1941 wurde er Kommandeur des II. / Schützen-Regiment 4 und am 1. November 1941 zum Major befördert. Am 31. Dezember 1941 wurde er schwer verwundet, wobei er sein rechtes Bein verlor. Für persönliche Tapferkeit wurde ihm am 28. Februar 1942 das Deutsche Kreuz in Gold verliehen. Nach seiner Genesung wurde er am 4. Februar 1943 Kommandeur des Panzergrenadier-Ausbildungs-Bataillons 64 und meldete sich 1944 trotz seiner schweren Gehbehinderung wieder an die Front. Im September 1944 zeichnete er sich als Führer einer Kampfgruppe im II. SS-Panzerkorps beim Kampf um Arnheim in Holland besonders aus. Für seine Leistungen wurde er am 28. September 1944 mit dem Ritterkreuz ausgezeichnet. Am 9. November 1944 wurde er zum Oberstleutnant befördert und Führer des Panzer-Regiments 16 während der Ardennen-Offensive. Am 1. Februar 1945 wurde er Kommandeur des Regiments "Knaust" bzw. der "Kampfgruppe Knaust" in der 490. Infanterie-Division, mit dem er den Teutoburger Wald gegen die britischen Angriffe sperrte. Hierfür wurde er am 17. April 1945 als Oberstleutnant mit dem Eichenlaub ausgezeichnet. Der Vorschlag zur Verleihung im Wortlaut: Vorschlag für die Verleihung des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes vom 9. April 1945: "Oberstleutnant Knaust hat an der Spitze seiner Kampfgruppe in hervorragender Weise die Abwehrkämpfe geleitet. Durch seine immer wieder von neuem bewiesene Tapferkeit hat er seine ihn vergötternde Mannschaft trotz schwerster Kriegsbeschädigung (Prothesenträger rechtes Bein) fortwährend zu zähem Widerstand und schwungvollen Gegenstößen mitgerissen. Seiner geschickten Kampfführung ist es zu verdanken, daß dem Feind am Südwestrand des Teutoburger Waldes der erstrebte Durchbruch auf Ibbenbüren versagt blieb und eine Abwehrfront aufgebaut werden konnte. Bei den harten Abwehrkämpfen am 5. und 6. April bei Dreierwalde und Hopsten wurden von Oberstleutnant K. persönlich geführten Gegenstößen zwei Panzer abgeschossen. Obwohl Oberstleutnant K. hierbei die Prothese zerschossen wurde, führt er nach wie vor seine Kampfgruppe und ist seinen Männern ein Vorbild an Unerschrockenheit, Einsatzwillen und persönlichem Schneid. Oberstleutnant K. hat die Kämpfe immer wieder aus eigenem Entschluß führen müssen, da die Verbindung zu vorgesetzten Dienststellen aufgrund der Kampfplage oft unterbrochen war. Durch seinen harten Abwehrwillen und seine immer von neuem aus eigenem Entschluß und höchster persönlicher Tapferkeit geführten Gegenstöße ist das Herauslösen der 15. PzGrD möglich gewesen."

Person in die Gegend von Ölde. In seiner Heimat Beverungen ließ er sich von den Alliierten überrollen und geriet hier am 20.04.1945 in Gefangenschaft. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten und den glaubwürdigen und in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der Zeugen B., M., G., T., E., W. und St., von denen die vier zuerst Genannten bei dem Vorfall nur wenige Meter von dem Angeklagten und dem Getöteten entfernt waren, während die übrigen Zeugen sich in weiterer Entfernung befanden. Zwar haben nur B. und M. von den in unmittelbarer Nähe befindlichen Tatzeugen gesehen, wie N. nach seinem Ausweis in die linke innere Rocktasche griff. Die Ortsbesichtigung hat darüber Aufklärung gebracht, warum G. und T. dies nicht beobachtet haben: T. und G. standen schräg hinter N., während B. und M. sich seitlich von ihm befanden.

Ob der Angeklagte erklärt hat, er werde bis drei zählen, und dementsprechend vor dem Schießen bis drei gezählt hat, wie es die Zeugen T., B. und E. bekundet haben, oder ob er bis fünf zählen wollte und gezählt hat – so gibt es der Angeklagte an -, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Wenn die Zeugen in diesem Punkte ihre Aussagen auch nicht mit Bestimmtheit machen konnten, wie sie im übrigen ausgesagt haben, so spricht doch bei der Glaubwürdigkeit der Zeugen eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß ihre Darstellung auch in diesem Punkte dem wirklichen Sachverhalt entspricht. Immerhin kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Zeugen in der aufregenden Situation auf diesen nebensächlichen Punkt nicht so genau geachtet haben oder daß ihr Gedächtnis sie darin im Stich läßt, weil inzwischen ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist. Es kommt auf diesen Punkt auch nicht so entscheidend an. Das Zählen ist jedenfalls so schnell vor sich gegangen, daß N. in der Zwischenzeit seinen Ausweis noch nicht aus der Tasche gezogen hatte.

Der Angeklagte gibt zu, daß er N. habe töten wollen, und daß er sich bei der Abgabe der Schüsse klar war, daß sie von tödlicher Wirkung waren. Er läßt sich dahin ein, er habe N. auf seinen Einwand, er sei Eisenbahner und stehe zur Verfügung der Reichsbahn, erwidert, der Bahnhof Coesfeld sei ausgefallen, und er bestehe darauf, daß N. sich zum Volkssturm auf den Coesfelder Berg begeben, und er werde die Ausführung des Befehls mit Waffengewalt erzwingen. Darauf habe N. mit wutverzerrtem Gesicht eine drohende Haltung eingenommen und ihm mit halberhobener Faust gegenübergestanden. Zwar habe darin kein Angriff auf ihn gelegen, doch habe er daraus geschlossen, daß N. sich widerspenstig verhalten werde. Durch das Verhalten des N. sei er zu der Tat gereizt worden. Er habe nur vier Schüsse auf N. abgegeben, und zwar in ununterbrochener Folge ohne Pause. N. sei umgefallen und habe sich nicht mehr bewegt. Auf den am Boden liegenden habe er nicht geschossen. Die Aussage der Zeugen, er habe den am Boden liegenden N. in den Rücken geschossen, könne nicht richtig sein, da nach der Bekundung

gez. Behrend, Oberst u. Kommandeur 490. ID. Am 5. Mai 1945 geriet Oberst Knaust in britische Gefangenschaft, aus der er am 5. Mai 1946 entlassen wurde. Ritterkreuz (28. September 1944), Eichenlaub (17. April 1945).

der Ehefrau des Getöteten der Einschuß im Rücken höher gesessen habe, als der Ausschuß in der Brust, und nach der Lage des Getöteten der Einschuß hätte tiefer sitzen müssen als der Ausschuß. Zur Aufklärung beantrage er die Exhumierung der Leiche.

Die unter Eid vernommenen Zeugen T., G., M. und B. schildern den Verlauf des Vorfalles in der Weise, daß die beiden ersten Schüsse fehlgegangen seien und der dritte Schuß beide Backen durchschlagen habe. N. sei darauf seitwärts zu Boden getaumelt und mit dem Gesicht auf dem Boden zu liegen gekommen. Nach einer Pause habe der Angeklagte erneut ruhig auf N. gezielt, als N. sich am Boden bewegt habe. Der vierte Schuß sei wieder fehlgegangen und der fünfte Schuß habe N. in den Rücken getroffen und die Lunge verletzt. Mit dieser Schilderung steht nicht im Widerspruch, wenn der Einschuß im Rücken des Verletzten oberhalb des Ausschusses gesessen hat; N. kann diesen Schuß nämlich in dem Augenblick erhalten haben, als er sich mit seinem Oberkörper etwas aufgerichtet hatte. Doch hat das Gericht keine sichere Feststellung darüber getroffen, welche Verletzungen tödlich waren und bei welchen Schüssen N. die einzelnen Verletzungen erlitten hat, da in dieser Hinsicht den Zeugen möglicherweise ein Irrtum unterlaufen sein kann. Es kommt aber auch nicht entscheidend darauf an, welcher der abgegebenen Schüsse die tödliche Wirkung gehabt hat. Jedenfalls besteht kein Zweifel, daß der Angeklagte durch einen seiner Schüsse den Tod des Reichsbahnsekretärs N. herbeigeführt hat. Desgleichen ist erwiesen, daß der Angeklagte fünf Schüsse auf N. abgegeben hat, und daß er nach dem dritten Schuß eine Pause gemacht und nach einer Weile erneut auf den am Boden liegenden N. geschossen hat. Diese Feststellung kann nicht dadurch erschüttert werden, daß der Zeuge St. nach seiner Aussage die Pause zwischen dem dritten und vierten Schuß nicht wahrgenommen hat; St. war bei dem Vorfall nicht unmittelbar zugegen und es kann ihm diese Einzelheit leicht entgangen sein. Da durch die Aussage der vier unmittelbaren Tatzeugen feststeht, daß der Angeklagte erneut auf den am Boden liegenden N. geschossen hat, und es dahin gestellt bleibt, ob N. bei dieser Gelegenheit einen Schuß in den Rücken erhalten hat, so war die beantragte Sektion der Leiche abzulehnen, da diese Beweiserhebung für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Die Glaubwürdigkeit der unmittelbaren Tatzeugen und die Zuverlässigkeit ihrer Aussage kann nicht dadurch erschüttert werden, daß M. und G. über das Zählen des Angeklagten überhaupt keine Bekundung machen können, obwohl sie unmittelbar bei ihm standen, es bestand damals eine für sie aufregende Situation und dabei mögen sie auf eine solche Einzelheit weniger geachtet haben, als es normalerweise der Fall sein würde.

Der Angeklagte hat somit den Reichsbahnsekretär N. vorsätzlich getötet. Die Tat war zunächst unter dem Gesichtspunkt des Mordes nach §211 StGB zu prüfen. Dabei ist für den Tatbestand des §211 StGB, der den Mord behandelt und ihn vom Totschlag im Sinne des §212 StGB abgrenzt, die neue Fassung maßgebend, die der §211 StGB durch das Gesetz vom 04.09.1941 (RGL I S.549) erhalten hat (so auch OLG Braunschweig, Oldenburg und Kiel in DRZ 1947 S.135, OLG Köln in DRZ 1946 S.94, KG in DRZ 1947 S.198ff.). Nach §211 n.F. ist Mörder, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus

Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. Keines dieser Tatbestandsmerkmale hat das Gericht bei dem Angeklagten festgestellt. Der Angeklagte ist nicht heimtückisch, d.h. mit Falschheit und Verschlagenheit, sondern offen gegen N. vorgegangen. Grausamkeit ist etwas, was stärker ist als bloß roh, und liegt vor, wenn der Täter ganz besonders schwere Leiden durch die Stärke oder die Dauer oder die Wiederholung der Schmerzverursachung hervorruft, und wenn die Tötung außerdem aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung des Täters hervorgeht. Eine solche Grausamkeit lag nicht vor. Sonstige niedrige Beweggründe des Täters liegen dann vor, wenn sein Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemeiner Auffassung sittlich verachtenswert sind, wie z.B. von Rachsucht oder Neid. Die Motive des Angeklagten waren aber letzten Endes eine vermeintliche Organisation des Widerstandes und die Verteidigung gegen den Feind. Ein Zustand der Wut darüber, daß die Panzersperren verlassen waren und der Volkssturm bis auf wenige Männer zusammengeschmolzen war, ist mit Sicherheit erst für die Zeit nach der Tat festgestellt worden.

Da somit die Voraussetzungen des §211 n.F. StGB nicht vorliegen, war der Angeklagte wegen Totschlags nach §212 StGB n.F. zu bestrafen.

Rechtfertigungsgründe für das Handeln des Angeklagten liegen nicht vor. Das Befehlsnotrecht des §124 Abs.I des z.Zt. der Tat geltenden Mil.Str.Gesetzbuches kommt als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. Nach dieser Bestimmung sind diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um seinen Befehlen im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Erste Voraussetzung dieses Notrechtes ist, daß ein Untergebener einem Befehl in Dienstsachen den Gehorsam verweigert. Es ist schon fraglich, ob der Angeklagte den Zivilisten N., der übrigen 3 oder 4 Wochen vor dem Vorfall vom Volkssturmdienst freigestellt worden war, wie die Witwe des Getöteten als Zeugin bekundet hat, überhaupt bereits als Untergebenen ansehen durfte. Ein näheres Eingehen auf diese Frage erübrigte sich aber, da dem Angeklagten nicht zu widerlegen ist, daß er an eine Befehlsgewalt über N. geglaubt habe. Jedenfalls hatte N. sich noch nicht endgültig geweigert, sich zum Volkssturm zum Bataillon Br. auf dem Coesfelder Berg zu begeben, sondern er versuchte zunächst noch, dem Angeklagten klar zu machen, daß er zum Dienst bei der Reichsbahn verpflichtet sei und als Reichsbahner nicht anderweitig herangezogen werden dürfe, und er erbot sich dazu noch, den Beweis hierfür auf der Stelle zu erbringen. Der Angeklagte hat ihm nicht einmal Zeit gelassen, seinen Ausweis vorzulegen und den Einfluß, den der Einwand des N. auf den Befehl des Angeklagten haben konnte, zu klären. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß hier eine andere Situation vorlag, als wenn bei der Wehrmacht ein militärischer Vorgesetzter seinem an unbedingten Gehorsam gewöhnten Untergebenen einen Befehl erteilt. Bei N. handelt es sich um einen Zivilisten, der erst zur Verteidigung herangezogen werden sollte. Deswegen könnte eine Gehorsamsverweige-

rung des N. im Sinne des §124 Mil.Str.Gesetzbuch frühestens vorgelegen haben, wenn der Angeklagte wenigstens versucht hätte, mit N. die Lage näher zu klären, und wenn es sich dabei herausgestellt hätte, daß er Grund hatte, auf seiner Forderung zu bestehen, und N. der erneuten Forderung nicht nachgekommen wäre.

Außerdem liegt die weitere Voraussetzung eines Falles „äußerster Not und dringendster Gefahr“ im Sinne des §124 Mil.Str.Gesetzbuch nicht vor. Das Verhalten des N. hatte keine kritische oder gefahrvolle Lage heraufbeschworen. Das in der Literatur vielfach genannte Beispiel, daß die Gehorsamsverweigerung einen ungünstigen Einfluß auf den Verlauf eines Gefechtes habe, trifft hier nicht zu. Auch die Manneszucht [Disciplina militaris] war nicht unmittelbar gefährdet. Es kann keine Rede davon sein, daß eine etwaige Weigerung des N. die Gefahr des Umsichgreifens einer Unbotmäßigkeit in der Truppe herbeigeführt hätte, denn von den volkssturmpflichtigen Personen war allein der Zeuge M. in unmittelbarer Nähe, und dieser hatte sich schon angeschickt, dem Befehl des Angeklagten Folge zu leisten (wahrscheinlich, weil er keinen Ausweis über seine Freistellung vom Volkssturm oder über seine Verpflichtung bei der Reichsbahn bei sich trug). Es war also nicht im Interesse der Manneszucht unerlässlich, die Befolgung des Befehls durch N. um jeden Preis durchzusetzen. Eine etwaige Gehorsamsverweigerung des N. hätte also den Angeklagten nicht dazu berechtigt, N. zu töten, weil es hier nicht galt, durch Tötung des N. den Gehorsam der übrigen Mannschaften zu erzwingen.

Die Annahme der äußersten Not erfordert ferner, daß gelindere Mittel zur Erzwingung des Gehorsams, welche den militärischen Grundsätzen entsprechen, nicht verfügbar sind. Der Angeklagte hätte den unbewaffneten N. zunächst festnehmen und durch seine Begleiter, die in der Nähe waren und leicht herbeigerufen werden konnten, abführen lassen können und müssen. Später hätte er entweder N. zureden oder ihn im Wege des Gerichtsverfahrens zur Rechenschaft ziehen können.

Die etwaige Annahme des Angeklagten, „nach Lage der Sache“ zum Waffengebrauch berechtigt zu sein, schützt den Angeklagten nicht (vgl. Romen-Rissom, Mil.Str.Gesetzbuch §124 Anm.4b). Die angeführten tatsächlichen Verhältnisse waren dem Angeklagten bekannt. Wenn er sich in dem Irrtum befunden haben sollte, er dürfe auf Grund des Befehlsnotrechts so handeln, wie er getan hat, so hat er nicht über Tatsachen geirrt, sondern darüber, ob die gegebene Sachlage unter die sein Handeln rechtfertigende Gesetzesbestimmung fällt. Nach der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts, der die Strafkammer folgt, handelt es sich um einen Rechtsirrtum, der auf dem Gebiete des Strafrechts liegt und daher unbeachtlich ist. Aber auch wenn man der in der Strafrechtswissenschaft vielfach vertretenen Auffassung folgt, wonach für die Frage, wie weit die Schuld durch einen Irrtum ausgeschlossen ist, maßgebend ist, ob der Täter das Bewußtsein gehabt hat, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun (vgl. Schönke DRZ 1946 S.101f) würde im vorliegenden Falle der Angeklagte zu bestrafen sein. Denn auch nach dieser Auffassung ist ein Irrtum des Täters, er tue nicht Unrecht, dann unbeachtlich, wenn der Irrtum auf einer Einstellung beruht, die mit der allgemeinen

Auffassung über Recht und Unrecht unvereinbar ist (so Schönke, Kommentar zum StGB zu §59; vgl. auch KG. DRZ 1947 S.198ff)²¹. Das ist aber im vorliegenden Falle ganz eklatant der Fall.

Auch sonstige Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Ein konkreter Befehl, N. zu töten, hat nicht vorgelegen. Ein tätlicher Angriff oder eine tätliche Widersetzung des N., die die Tat des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt der Notwehr gem. §53 StGB oder §124 Abs.I oder II Mil.Str.Gesetzbuch rechtfertigen könnten, liegen nicht vor und werden auch von dem Angeklagten nicht behauptet.

Auch greift der Rechtfertigungsgrund der Güterabwägungstheorie, wonach ein Handeln rechtmäßig ist, wenn es das einzige Mittel zur Erhaltung eines höherwertigen Rechtsgutes ist, im vorliegenden Falle nicht durch. Wie bereits ausgeführt, war das Ziel, einen etwaigen Ungehorsam des N. zu brechen, bereits durch eine Festnahme zu erreichen und diese Maßnahme auch unter Berücksichtigung der militärischen Belange dem Angeklagten zumutbar.

Der Angeklagte beruft sich ferner darauf, er habe den Auftrag gehabt, den Widerstand so zu organisieren, wie es nur möglich sei, und jeden heranzuziehen, der ein Gewehr tragen könne, und Coesfeld bis zum letzten Mann zu verteidigen. Dafür sei er verantwortlich gewesen und habe dafür zur Rechenschaft gezogen werden können. Es war daher zu prüfen, ob irgendwelche sonstige allgemeine Anweisungen mit Gesetzeskraft aus der Endphase des Krieges bestanden haben, durch die die Tat des Angeklagten gerechtfertigt wurde. Festzustellen und aufzufinden waren solche weitergehenden Erlasse und Geheimbefehle nicht. Selbst wenn solche bestanden haben und beim Einmarsch der Alliierten befehlsgemäß vernichtet worden sein sollten, so ist es doch zweifelhaft, ob solchen etwaigen Erlassen, die nirgends veröffentlicht sind, überhaupt formale Gesetzeskraft zukommen würde. Unterstellt man einmal, daß es formal gültige Erlasse des Inhalts gegeben hat, und daß sie dem Inhalt des an den Angeklagten, nach seinen eigenen Angaben, ergangenen Auftrages entsprachen, so decken diese doch das Vorgehen des Angeklagten nicht. Sie können nach ihrem richtig verstandenen Sinn nur so aufgefaßt werden, daß sie dem Kampfkommandanten alle erforderlichen Mittel, aber nur die erforderlichen, an die Hand gaben, und daß der Angeklagte nur Maßnahmen ergreifen konnte, die zur Stärkung der Kampfkraft weiter geschwächt, da N. für den weiteren Widerstand auf jeden Fall ausfiel. Die Tötung des N. war auch der Aufrechterhaltung der Disziplin nicht dienlich. Schließlich stand auch nicht die Autorität des Angeklagten auf dem Spiele. N. ist dem Angeklagten nicht mit offenem Hohn entgegengetreten. Die dahingehende Einlassung des Angeklagten wird durch die Aussage der unmittelbaren Tatzeugen G., T., M. und B. widerlegt. Diese Zeugen haben bekundet, daß N. sich ruhig und durchaus normal verhalten

²¹ §59 StGB Irrtum. I. Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. II. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

habe. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen wird nicht dadurch erschüttert, daß der Zeuge E. nach seiner Bekundung während des Vorfalls Geschimpfe gehört hat, wobei er mehr als 100 Meter vom Tatort entfernt war. E. hat nicht ausgesagt, daß er dabei die Stimme des N. gehört habe. Was er gehört hat, kann die Stimme des Angeklagten und möglicherweise auch seine Auseinandersetzung mit dem Zeugen M. gewesen sein. Es trifft also nicht zu, daß ein offener Hohn des N. den Angeklagten gezwungen habe, zur Wahrung der Autorität dem N. mit äußersten Mitteln entgegenzutreten. Der Angeklagte kann sich auch nicht darüber in einem Irrtum befunden haben, da es ja heller Tag war. Im übrigen hat die Autorität des Angeklagten durch sein brutales Verhalten gegenüber N. erst gerade gelitten. In den Augen der Umstehenden hätte sein Ansehen nicht so sehr gelitten, wenn er seine überspannte Drohung, er werde N. töten, wenn er sich nicht unverzüglich zum Volkssturmbataillon begeben, nicht wahrgemacht hätte. Wenn der Angeklagte glaubte, auf seine Drohung hin etwas unternehmen zu müssen, hätte er N. leicht festnehmen lassen können und es hätte dann von einer Beeinträchtigung seiner Autorität auch von seinem Standort aus keine Rede sein können.

Dadurch, daß der Angeklagte erneut auf N. geschossen hat, als dieser bereits hilflos am Boden lag, hat der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, daß er ihn auf jeden Fall töten wollte und nicht nur Maßnahmen ergreifen wollte, soweit sie zur Erzwingung des Gehorsams und zur Stärkung der Kampfkraft erforderlich waren. Das bedeutet, daß die Maßnahme des Angeklagten Sühnecharakter trägt, und daß er in Wirklichkeit Strafjustiz ausüben wollte. Dazu hätte es aber eines Gerichtsverfahrens bedurft. §3 der VO über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 01.12.1944 sieht eine Strafgerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms nach Maßgabe einer Gerichtsordnung vor und noch die VO über die Errichtung von Standgerichten vom 15.02.1945 (RGBl. Nr.6) bestimmt im §1, daß in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken Standgerichte gebildet werden, und regelt in §2 eingehend die Zusammensetzung der Standgerichte. Die Tötung des N. ohne irgendwie gestaltetes gerichtliches Verfahren, als Sofortjustiz, stand dem Angeklagten keinesfalls zu. Es kann ihn auch nicht entlasten, daß ihm, wie er angibt, zur Bildung eines Gerichts ein Jurist nicht zur Verfügung stand.

Wenn der Angeklagte geglaubt haben sollte, er dürfe auf Grund etwaiger allgemeiner Anweisungen des Inhalts, wie die an ihn ergangenen Befehle lauteten, so handeln, wie er es getan hat, so hat er nicht über Tatsachen geirrt, sondern darüber, ob die gegebene Sachlage unter eine sein Handeln möglicherweise rechtfertigende Gesetzesbestimmung fällt. Ein solcher Irrtum über den Umfang seiner Befugnisse wäre als Strafrechtsirrtum unbeachtlich.

Allgemeine Anordnungen, die soweit gingen, daß dem Angeklagten alles erlaubt gewesen wäre, was er für richtig befunden habe, und daß er berechtigt gewesen sei, nach Willkür und Gutdünken über Leben und Tod der Untergebenen zu verfügen, und ohne Sinn und Nutzen und ohne Rücksicht auf die Mitmenschen diese töten zu können, haben soweit feststellbar nicht bestanden. Sie haben zwar nach der Meinung des Zeugen Sch., der

Kampfkommandant in Thüringen war, bestanden; dagegen stellt der Zeuge Ne., der bis Anfang des Jahres 1945 Kampfkommandant in Münster war, das Bestehen derartig weitgehender Anordnungen in Abrede. Derartige Willküranweisungen könnten auch wegen ihres Inhalts nicht als Rechtsquelle angesehen werden und müssen bei der Beurteilung der Tat des Angeklagten ausscheiden; denn ein solcher Inhalt würde dem Wesen des Rechts als einer Abgrenzung von Rechten und Pflichten widersprechen und hielte nicht einmal mehr den Schein des Rechts aufrecht. Solche Anordnungen würden nämlich ihrem Inhalt nach Rechtlosigkeit und schlimmstes Unrecht enthalten. Auch das konnte der Angeklagte erkennen. Somit war der Angeklagte zu bestrafen.

Mildernde Umstände im Sinne des §213 StGB liegen nicht vor. Die Einlassung des Angeklagten, er sei durch das aufreizende Verhalten des Getöteten zu der Tat verleitet worden, ist durch die glaubwürdige eidliche Aussage der Zeugen M., B., G. und T. widerlegt. Diese Zeugen haben bekundet, daß N. sich keineswegs besonders aufregend oder drohend verhalten habe. Zu der Versagung mildernder Umstände hat wesentlich der Umstand beigetragen, daß der Angeklagte von neuem auf N. geschossen hat, als er ihn bereits niedergeschossen hatte und N. sich hilflos am Boden bewegte. Dadurch bekommt die Tat des Angeklagten ein besonderes Gewicht. Zur Charakterisierung des Angeklagten mag auch der Vergleich dienen, wie der Angeklagte einerseits dem unbewaffneten N., der zudem noch Zivilist war, und andererseits kurze Zeit später nach seiner Rückkehr auf den Coesfelder Berg dem ihm unterstellten bewaffneten Bataillonsführer Br. entgegengetreten ist. Der Angeklagte hatte Br. einen Befehl über die Besetzung der Panzersperren zukommen lassen, in welchem es am Schluß heißt: „Befehlsverweigerung ist sofort mit Erschießen zu beantworten. Greifen Sie nicht durch, erschieße ich Sie.“ Als der Angeklagte nach der Tötung des N. auf den Coesfelder Berg zurückkam, warnte der Zeuge W. unauffällig den Zeugen Br. mit den Worten: „Seien Sie vorsichtig, Droll hat einen umgelegt.“ Der Angeklagte rief bald darauf den Zeugen Br. zu sich her. Da Br., der sich in einer Personengruppe befand, nicht Folge leistete, rief der Angeklagte lauter und straffer: „Br. kommen Sie mal her.“ Auch auf einen weiteren Befehl, vorzutreten, leistete Br. keine Folge, ohne daß der Angeklagte versucht hätte, sich Gehorsam mit der Waffe zu erzwingen. Schließlich kam Br. mit angelegter Maschinenpistole auf den Angeklagten zu, dieser sprang mit erhobenen Händen hinter einen Baum und erklärte dann zu Br. gewandt, er wolle ihm ja nichts und sie hätten sich immer gut vertragen. Dieser Vorfall zeigt, was von dem Pflichtbewußtsein des Angeklagten als Motiv für die Tötung des N. zu halten ist. Nicht aus Pflichtbewußtsein, sondern aus Machtdünkel hat er die Tat begangen. Bei der Strafzumessung war von entscheidender Bedeutung, daß der Angeklagte ein brutales und rücksichtsloses Verhalten an den Tag gelegt hat. Andererseits ist auch gebührend berücksichtigt worden, daß der Angeklagte sich in gewisser Erregung befand, weil der Feind vor den Toren Coesfelds stand, die Volkssturmmänner bis auf wenige verschwunden und die Panzersperren verlassen waren, und weil Deutschland und das System, mit dem er auf das stärkste verbunden war, sich im Zusammenbruch befanden.

Diese außergewöhnlichen Verhältnisse haben das Gericht bewogen, als Sühne für die Tat des noch nicht bestraften Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren als ausreichend anzusehen.

Von der Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte ist abgesehen worden, weil der Angeklagte letzten Endes zu dem vermeintlichen Zwecke der Landesverteidigung, also nicht aus ehrloser Gesinnung, die Tat begangen hat, wenn er dabei auch nicht im Rahmen des Erlaubten geblieben ist.

Die erlittene Untersuchungshaft ist dem Angeklagten gemäß §60 StGB aus Billigkeitsgründen auf die erkannte Strafe angerechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §465 StOP.

2 Ss 371/47 024b

Im Namen des Rechts

Strafsache gegen

den landwirtschaftlichen Verwalter Theobald Droll aus Melsungen b. Kassel, z.Zt. im Gerichtsgefängnis in Coesfeld in Untersuchungshaft, wegen Totschlags.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts in Münster v. 05.07.1947 hat der II. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.), in der Sitzung vom 01.12.1947 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe

Der Angeklagte wurde in den letzten Tagen der Kämpfe im Raume Münster, im März 1945, in Coesfeld als Kampfkommandant eingesetzt. In dieser Eigenschaft unterstanden ihm u.a. mehrere Volkssturmeinheiten. Am Nachmittag des 29.03.1945 unternahm er einen Kontrollgang durch die Stadt, um noch Männer für den Volkssturm aufzutreiben. Dabei traf er auf die Zeugen M. und B. und den Reichsbahnsekretär N. Nachdem M. auf den Befehl des Angeklagten, sich sofort zum Volkssturm zu begeben, Folge geleistet hatte, richtete der Angeklagte an N. denselben Befehl. N. machte Einwendungen und wollte zum Beweis dafür, daß er bei der Reichsbahn verpflichtet sei und nicht zum Volkssturm eingezogen werden dürfe, eine Bescheinigung aus seiner linken Rocktasche vorzeigen. Bevor er diese hervorziehen konnte, erklärte der Angeklagte, indem er seine Pistole aus dem Stiefelschaft zog, er zähle bis drei oder bis fünf und gab dann, bevor N. den Ausweis aus der Tasche hatte holen können, auf ihn in kurzen Abständen drei Schüsse ab. Nach dem dritten Schuß taumelte N. und fiel zu Boden. Als er sich noch röchelnd am Boden bewegte und versuchte, sich zu erheben, gab der Angeklagte nochmals zwei

Schüsse auf ihn ab. Etwa 2 Stunden später starb N. infolge der Schußverletzungen, wobei das Landgericht aber als unerheblich hat dahingestellt sein lassen, welche Schüsse getroffen und welcher der Schüsse die tödliche Wirkung gehabt hat.

Das Landgericht hat irgendwelche Rechtfertigungsgründe für das Handeln des Angeklagten mit der Begründung verneint, daß weder die tatsächlichen Voraussetzungen des Befehlsnotrechts gemäß §124 Abs.I des z.Zt. der Tat geltenden MStGB, noch die der Notwehr oder eines übergesetzlichen Notstands, noch die weitgehender Erlasse, Geheim- oder Führerbefehle gegeben gewesen seien, und es hat weiter festgestellt, daß er auch nicht irrtümlich Tatsachen angenommen hat, die sein Tun gerechtfertigt hätten. Es hat daher den Angeklagten gem. §212 StGB neuer Fassung unter Versagung mildernder Umstände zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hingegen hat es abgesehen, da die Tat letzten Endes zum vermeintlichen Zweck der Landesverteidigung, mithin nicht aus ehrloser Gesinnung, begangen sei.

II.

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

- a. In ersterer Beziehung bemängelt sie die mangelhafte Vorbereitung des Verfahrens, die Nichtvernehmung von Tatzeugen und die Nichtbeziehung von Beweisstücken, sowie die Nichtaufklärung des Motivs der mehrfachen Schußfolge, und will daraus herleiten, daß das Landgericht seine Pflicht zur Erforschung der Wahrheit gem. §245 Abs.I StPO verletzt habe. Weiterhin macht sie geltend, daß die Verteidigung des Angeklagten dadurch unzulässig beschränkt worden sei, daß einmal der Antrag auf Exhumierung der Leiche abgelehnt und zum anderen die Beeidigung der Tatzeugen trotz des Hinweises der Verteidigung auf die Widersprüche in ihren Aussagen erfolgt sei.
- b. In materieller Hinsicht führt die Revision mit eingehender Begründung aus, daß das Landgericht die Tat auch unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen des MStGB über den Mißbrauch der Dienstgewalt (§§120, 122, 123 MStGB) habe prüfen müssen, daß sie die Voraussetzungen des §124 MStGB rechtsirrig beurteilt habe und daß zum mindesten zu Gunsten des Angeklagten ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen und den Rahmen dieser Gesetzesbestimmung in Verbindung mit den weitgehenden Führererlassen und den dem Angeklagten von seinem Vorgesetzten gegebenen besonderen Anweisungen hätte angenommen werden müssen.

III.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

- a. Die zur Begründung der Verletzung des §245 Abs.I StPO geltend gemachten Tatsachen sind mit Ausnahme des angeblich nicht aufgeklärten Motivs der Schußfolge nicht innerhalb einer Woche nach der am 21.08.1947 erfolgten Zustellung des Urteils, sondern erst im Schriftsatz vom 24.11.1947 vorgebracht worden und daher gem. §§344 Abs.II Satz 2; 345 Abs.I, StPO unbeachtlich. Ganz abgesehen davon richtet sich dieser Angriff in der Hauptsache auch nur gegen tatsächliche Feststellungen des Landgerichts, an die der Senat gebunden ist. Grundsätzlich entscheidet das Ermessen des

Tatrichters darüber, ob er eine weitere Aufklärung für nötig hält und ob er sich Erfolg davon verspricht, von Amtswegen weiter Beweis zu erheben. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht kommt nur dann in Betracht, wenn er sich bei Ausübung seines Ermessens von unrichtigen Rechtsansichten leiten läßt oder dieses Ermessen mißbraucht. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich, daß das Landgericht den Sachverhalt in den wesentlichen Punkten für aufgeklärt gehalten hat und auch halten durfte. Fehl geht insbesondere auch die in der Verhandlung vor dem Senat nicht vorgetragene Rüge, das Landgericht habe nicht geprüft, warum der Angeklagte mehrfach auf den Boden Liegenden geschossen hat und daß einer der abgegebenen 5 Schüsse tödlich gewirkt hat.

Auch die weitere Rüge zur Ablehnung des Antrages auf Exhumierung und Sektion der Leiche ist unbegründet. Die Verteidigung wollte auf diese Weise dartun, daß der Angeklagte den Getöteten nicht in den Rücken getroffen und daher auf den am Boden Liegenden überhaupt nicht geschossen haben könne. Das Landgericht hat aber dahingestellt gelassen, ob der am Boden Liegende überhaupt getroffen worden ist und ob einer der 5 Schüsse ein Rückenschuß war, sondern hat nur die Tatsache festgestellt, daß noch auf den am Boden Liegenden geschossen, d.h. gezielt worden ist. Das Landgericht war daher berechtigt, diesen Antrag der Verteidigung gem. §245 Abs.III StPO als unerheblich abzulehnen.

Auch die Rüge der Beeidigung der Tatzeugen trotz des Widerspruchs der Verteidigung schlägt nicht durch. Gem. §59 StPO entscheidet der Tatrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist oder nicht. Es nimmt aus der Erkenntnisquelle des unmittelbaren Eindrucks der Verhandlung den Entschluß, das zu tun, was es in dem besonderen Falle für geboten hält. Von einem Mißbrauch dieses Ermessens kann keine Rede sein; denn ein teilweises Abweichen von Zeugenaussagen untereinander zwingt das Gericht nicht, von einer Vereidigung abzusehen, sondern legt ihm nur die Pflicht auf, die sich hieraus ergebenden Widersprüche besonders sorgfältig zu prüfen. Das hat das Landgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise getan. Soweit die Revision weitere Widersprüche, die den Bestand des Urteils gefährden könnten, behauptet, setzt sie sich in unzulässiger Weise mit den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts in Widerspruch. Damit erweist sich auch ihre Behauptung als gegenstandslos, daß das Landgericht den Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt habe. An keiner Stelle des Urteils ist ersichtlich, daß das Landgericht Zweifel an der Schuld des Angeklagten gehabt habe.

- b. Auch die materiellen Rügen der Revision sind nicht begründet.

Das Landgericht hat keine Veranlassung, die Tat auch unter dem Gesichtspunkt des §120 MStGB zu prüfen. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, daß jemand sich Befehls- oder Strafgewalt – gemeint ist damit Disziplinarstrafgewalt – anmaßt bzw. auf Übergriffe Vorgesetzter in die Befehls- oder Disziplinar-Strafbefugnis anderer Vorgesetzter. Die Tötung des N. durfte aber weder auf Grund einer Befehls-

befugnis noch kraft Disziplinarstrafgewalt vorgenommen werden, und auch ein anderer Vorgesetzter hätte dazu kein Recht gehabt. Deshalb entfällt §120 MStGB. Im übrigen würde er auch die gleichzeitige Anwendung des §212 StGB .F. nicht ausschließen und auch keine mildere Beurteilung des Tötungsdeliktes herbeiführen können. Durch die Nichtanwendung des §120 MStGB ist daher der Angeklagte auf keinen Fall beschwert.

Ebenso scheidet der §122 MStGB, der die Mißhandlung Untergebener behandelt, aus. §122 MStGB faßt auf Grund der VO vom 10.10.1940 (RGBl.I/347) die §§122, 123, 123a.F. zusammen und ist Sondergesetz gegenüber den Bestimmungen des StGB über Körperverletzungen. Das Landgericht hat festgestellt, daß der Vorsatz des Angeklagten auf Tötung und nicht nur auf Körperverletzung gerichtet war. Selbst wenn er nur mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hätte, wäre eine gleichzeitige Verurteilung wegen Körperverletzung ausgeschlossen (RGSt.61/375).

Auch die Behauptung der Revision, die Strafkammer habe die Voraussetzungen des §124 MStGB, des Befehlsnotrechts, verkannt, ist nicht zutreffend. Bei der Prüfung dieser Frage hat das Landgericht zu Gunsten des Angeklagten unterstellt, daß er Befehlsgewalt hatte. Das übersieht die Revision. Nach seinen Feststellungen lag aber weder ein tätlicher Angriff noch eine Gehorsamsverweigerung des Getöteten vor. Ersteres ist unzweifelhaft. Nach Lage des Falle war es dem Getöteten – einem Zivilisten – aber auch gestattet, dem Befehl gegenüber Bedenken und Gegenvorstellungen zu erheben, sofern diese nicht von dem Willen getragen waren, dem Befehl von vornherein die Anerkennung für den Fall zu versagen, daß er trotz Gegenvorstellungen aufrecht erhalten werde (vgl. Rittau, 1943, §92, Anm.3 S.144). Über das hiernach zulässige Maß ist N. nicht hinausgegangen. Das Recht, Bedenken zu haben und zu äußern, mußte man ihm zubilligen und nach der Ansicht des Senats war er sogar verpflichtet, sowohl zu sagen, daß er bei der Reichsbahn eingesetzt sei, als auch seine Bescheinigung hierüber vorzuzeigen. Bis zu deren Prüfung konnte er damit rechnen, daß der Befehl widerrufen würde. Erst dann wäre gegebenenfalls die Endgültigkeit des Befehls eingetreten und für ihn erkennbar gewesen. Keinesfalls hatte er schon zum Ausdruck gebracht, daß er den Befehl schon damals auf alle Fälle verweigern wollte, und der Angeklagte hat das auch nicht irrtümlich annehmen können. Er hat einfach seine Bedenken beiseite geschoben und den N. aus Machtdünkel getötet. Sonach fehlt es schon an der ersten Voraussetzung des §124 MStGB. Hat N. aber korrekt gehandelt, so können noch so weit gehende Erlasse, Führerbefehle oder Anweisungen das Handeln des Angeklagten nicht rechtfertigen.

Auch den hilfsweise im Urteil angestellten Erwägungen, daß kein Fall dringender Not und äußerster Gefahr vorgelegen habe, tritt der Senat bei. Es käme dafür nur die von der Revision behauptete unmittelbare Gefährdung der Manneszucht in Frage. Nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Landgerichts lag aber eine solche Gefährdung der Manneszucht nicht vor. Von den dafür in Betracht kommenden drei Personengruppen, bei

denen evtl. durch eine Gehorsamsverweigerung des N. nachteilige Folgen für die Mannszucht hätten eintreten können, handelt es sich bei der ersten Gruppe (E., W. und St.) um die Getreuen des Angeklagten, die außerdem zu weit entfernt standen, um den Hergang genau verfolgen zu können, von der zweiten Gruppe (T., G., Wi.) kam, wie der Angeklagte selbst festgestellt hatte, keiner für den Dienst im Volkssturm in Betracht. Zur dritten Gruppe, bei der der Getötete war, gehörten außerdem noch M. und B. B. war seines Alters wegen freigestellt, M. bereit, dem Befehl zu folgen, befand sich schon auf dem Weg. Die Mannszucht war also nicht gefährdet, und auch der Angeklagte, der diese tatsächliche Situation kannte, konnte das nicht annehmen. Wie das Landgericht durchaus zutreffend ausgeführt hat, hätte er unter diesen Umständen nicht sofort zum Waffengebrauch als dem äußersten Mittel greifen dürfen, sondern sich mit der Festnahme des N. begnügen müssen. Auch die damaligen, vom Landgericht berücksichtigten Zeitverhältnisse rechtfertigen keine andere Annahme. Wie sich eindeutig aus dem Wortlaut des §124 MStGB ergibt (dringendste Not und äußerste Gefahr!) ist bei der Anwendung dieser Bestimmung ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ein Fall von Befehlsnotrecht hat danach nicht vorgelegen.

Auch die Ausführungen des Landgerichts, mit denen die weiteren vom Angeklagten vorgebrachten Rechtfertigungsgründe ausgeschieden worden sind, verdienen Zustimmung. Aber auch ein Irrtum (§59 StGB) des Angeklagten über die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung, wie die Revision meint, hat nicht vorgelegen. Ein solcher Irrtum wäre nur dann beachtlich, wenn er sich auf die tatsächlichen Vorbedingungen der Begriffe „äußerste Not und dringendste Gefahr“ bezog. Der Glaube des Täters, daß andere Tatsachen ihn zum Gebrauch der Waffe berechtigen könnten, schützt ihn nicht (RMG 18/218; Rittau, MStGB 1943, §124 Anm.6 S.180; Schwinge, 1936, §124 Anm.III, S.263). Dem Angeklagten waren sowohl die Situation als auch die näheren Umstände bekannt. Darüber hat er sich somit nicht geirrt. Wenn er sich irrte, so nur in der rechtlichen Annahme, bei dieser Sachlage zum Waffengebrauch berechtigt zu sein. Ein solcher Irrtum ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des RG und RMG und der ziemlich einhelligen Meinung in der Rechtswissenschaft unbeachtlich.

Was endlich die Strafzumessung betrifft, so sind auch die zu diesem Punkte erhobenen Vorwürfe der Revision unberechtigt. Ein Fall des §213 StGB liegt nicht vor, da sich N. nach den Feststellungen der Strafkammer weder aufreizend noch drohend gegenüber dem Angeklagten verhalten hat. Aber auch die Versagung der Zubilligung sonstiger mildernder Umstände durch das Landgericht läßt keinen Rechtsfehler in der Ausübung des dem Tatrichter obliegenden Ermessens erkennen. Ein Punkt in den Urteilsgründen, der auf den ersten Blick widerspruchsvoll erscheinen könnte, ist folgender: Bei der Untersuchung, ob der Angeklagte sich des Mordes schuldig gemacht hat, hat das Landgericht festgestellt, daß keine niedrigen Beweggründe den Angeklagten zu der Tat getrieben haben, da er letzten Endes eine vermeintliche Organisierung des Widerstandes und die Verteidigung gegen den Feind erstrebt habe, und mit der gleichen Begründung hat das Landgericht

von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abgesehen. Bei den Ausführungen über die Strafzumessung aber hat es festgestellt, daß das Motiv des Angeklagten nicht Pflichtbewußtsein gewesen sei, sondern daß er aus Machtdünkel die Tat begangen habe. Handeln aus Machtdünkel schließt aber keineswegs aus, daß der Täter damit auch der Landesverteidigung dienen wollte. Dieser Zweck bildete den Rahmen, innerhalb dessen der Angeklagte sich in seinem Machtrausch als Herr über Leben und Tod aufspielte. Wenn das Landgericht bei der Prüfung der Frage des §213 StGB diesen Zweck auch nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt hat, so steht doch nach Ansicht des Senats außer jedem Zweifel, daß es diesen Gesichtspunkt auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt, aber nicht für ausschlaggebend erachtet hat.

Da das Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, insbesondere die erkannte Strafe mit Rücksicht auf die Größe des Verschuldens des Angeklagten weder grausam noch übermäßig hoch, sondern durchaus angemessen erscheint, war die Revision zu verwerfen.

Dem Antrag der Verteidigung, dem Angeklagten die weiterhin erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe anzuerkennen, konnte der Senat nicht stattgeben, da besondere Billigkeitsgründe, die eine solche nur ausnahmsweise zu treffende Maßnahme rechtfertigen könnten, nicht vorliegen.

©P. Dr. Daniel Hörnemann, Abtei Gerleve